Stenographisches Protokoll.

3. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 5. November 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 7).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 7).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 8).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Czerny, Körner, Staffa, Pettenauer, Hechenblaickner, Stoll und Genossen, betreffend die Gewährung von Ehegründungsdarlehen. Berichterstatter Abgeordneter Pettenauer (Seite 8); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 9), Frau Abg. Körner (Seite 10), Abg. Stangler (Seite 10); Abstimmung (Seite 11).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1956. Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 11); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 12); Abstimmung (Seite 14).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich; Aufstockung. Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 14); Abstimmung (Seite 15).

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1956. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 15); Redner: Abg. Mörwald (Seite 15); Abstimmung (Seite 17).

Antrag des gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nr. 189 (nö. Krankenanstaltengesetz); Beharrungsbeschluß. Berichterstatter Abgeordneter Dr. Steingötter (Seite 17); Redner: Landesrat Wenger (Seite 18); Abstimmung (Seite 18).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landwirtschaftliches Schulgesetz). Berichterstatter Abg. Zeyer (Seite 18); Redner: Abg. Hilgarth (Seite 18), Abg. Kuntner (Seite 19); Abstimmung (Seite 20).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 1/1950, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957). Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 20); Abstimmung (Seite 21).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Neunkirchen, Abt. 3, vom 31. Juli 1957, Zl. U 978/57, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 Strafgesetz gemäß Art. 27 Landesverfassungsgesetz. Berichterstatter Abg. Marwan-Schlosser (Seite 21); Redner: Präsident Wondrak (Seite 21); Abstimmung (Seite 22).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen, Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11, Abt. 27b, vom 16. August 1957, Zl. 27b Vr. 5210/57, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Hobiger wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 Strafgesetz gemäß Art. 27 Landesverfassungsgesetz Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Marwan-Schlosser (Seite 22); Redner: Abg. Ing. Hirmann (Seite 23), Abgeordneter Dubovsky (Seite 26), Abg. Staffa (Seite 27), Abg. Hainisch (Seite 28); Abstimmung (Seite 29).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Schaffung eines Ehrenzeichens für verdienstvolle Tätigkeit anläßlich der Abwehr von Hochwasserkatastrophen (Hochwassermedaille des Bundeslandes Niederösterreich). Berichterstatter Abg. Franz Müllner (Seite 29); Abstimmung (Seite 30).

Antrag des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz); Beharrungsbeschluß. Berichterstatter Abg. Scherrer (Seite 30); Abstimmung (Seite 30).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 2 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich Herr Abg. Wiesmayr entschuldigt.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs; Einspruch der Bundesregierung.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht für das Jahr 1956.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über das Jahr 1956.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten P e t t e n a u e r, die Verhandlung zur Zahl 414 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Czerny, Körner, Staffa, Pettenauer, Hechenblaickner, Stoll und Genossen, betreffend die Gewährung von Ehegründungsdarlehen, zu berichten.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrag in drei Sitzungen befaßt und beschlossen, ihn dem Hohen Hause vorzulegen.

Bei der letzten Volkszählung im Jahre 1951 wurden bei einer Gesamtbevölkerungszahl von zirka 6,919.000 rund 1,250.000 unverehelichte Heiratsfähige in ganz Österreich gezählt. Dazu könnte noch die Zahl der Verwitweten und Geschiedenen, zusammen zirka 741.500, hinzugezählt werden. Für das Bundesland Niederösterreich ergab sich aus dieser Volkszählung im Jahre 1951 folgende Zahl: Gesamtbevölkerung 1,250.494, unverheiratete Heiratsfähige 211.257, Verwitwete und Geschiedene zirka 128.000.

Die Eheschließungsziffer stieg in Österreich im Jahre 1956 auf 8,2 Prozent. Niederösterreich steht in der Bundesländerreihung nach den Erhebungen von 1955 mit einer Eheschließungsziffer von 7,6 Prozent an vorletzter Stelle. Das durchschnittliche Eheschließungsalter betrug 1955 für Männer 30,8 und für Frauen 27,3 Jahre. Im Alter von 25 bis 28 Jahren heiraten zumeist Arbeiter, von welchen wieder die Facharbeiter führen. Techniker, Angestellte und Angehörige ähnlicher Berufszweige entschließen sich, erst vom 28. bis 31. Lebensjahr in den Stand der Ehe zu treten, während es Angehörige anderer Berufe gibt, die sogar bis zum 33. Lebensjahr zuwarten. Daraus kann eindeutig geschlossen werden, daß viele junge Leute nur deshalb mit der Eheschließung zuwarten, weil sie nicht genügend Geld zur Gründung einer Familie haben. Facharbeiter haben schon frühzeitig ein verhältnismäßig hohes Einkommen. Sie können daher jung heiraten. Akademiker beginnen mit einem relativ niedrigen Einkommen, sie sind daher gezwungen, mit der Familiengründung zuzuwarten. Die Eheschließungsziffer und das Eheschließungsalter hängen nun eng mit der Geburtenzahl zusammen. Obwohl seit 1954 die Geburtenzahl erfreulicherweise gestiegen ist, lag Österreich im Jahre 1955 in einer Reihe von 16 europäischen Ländern noch immer an drittletzter Stelle. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren ein Drittel der Mütter älter als 30 Jahre, und mehr als die Hälfte aller Kinder wurden aus Ehen geboren, die schon länger als drei Jahre dauerten. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Ein- bzw. Zweikindersystem durchaus vorherrschend ist. Einer der Gründe mag wohl darin liegen, daß diese Ehepaare schon bei der Eheschließung das 30. Lebensjahr überschritten haben. Eines darf jedoch gesagt werden: Die Heiratsfreudigkeit ist vorhanden, leider aber muß man jahrelang sparen, um heiraten zu können. Aus all dem ergibt sich, daß mit einer finanziellen Begünstigung junger Ehen den derzeitigen unerfreulichen Zuständen entgegengewirkt werden könnte. Eine wirksame Maßnahme wäre die Gewährung von Ehegründungsdarlehen an junge Ehepaare. Es wäre wünschenswert, wenn die Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen würde, um es zu ermöglichen, etwa aus den Rückflüssen der Hausratsdarlehensaktion nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaufondsgesetz an Eheleute unter bestimmten Voraussetzungen langfristige und unverzinsliche Darlehen zu gewähren. Sollte dem Bund eine derartige Möglichkeit nicht gegeben sein, so müßte das Land die Mittel aufbringen, um Ehegründungsdarlehen gewähren zu können. Der Kreis der zu Begünstigten wird durch eine obere Einkommensgrenze und durch ein Höchstalter einzuschränken sein, und auch der Zeitpunkt der Auszahlung wird den Bedürfnissen entsprechend zu regeln sein. Die Höhe des Darlehens soll in einem tragbaren Verhältnis zum Ehegründungsaufwand geregelt sein.

Bei umsichtiger Durchführung derartiger Maßnahmen werden die Ehegründungsdarlehen bestimmt dazu beitragen, die Voraussetzungen zur Gründung einer eigenen Familie bei vielen jungen Leuten günstiger erscheinen zu lassen. Die Kredithilfe wird nicht nur dazu beitragen, junge und krisen-

freie Ehen aufzubauen, sondern darüber hinaus den Familiensinn und die Freude an einer großen Kinderzahl in unserem Lande zu heben.

Nach Würdigung all dieser Argumente hat sich der Finanzausschuß entschlossen, den Antrag der Abgeordneten Czerny, Körner, Staffa, Pettenauer, Hechenblaickner, Stoll und Genossen dem Hohen Hause in folgender Form vorzulegen und um seine Annahme zu ersuchen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß in Zukunft Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen langfristige, unverzinsliche Darlehen aus Rückflüssen der Hausratsdarlehensaktion gewährt werden.

2. Allenfalls wird die Landesregierung aufgefordert, sobald es die Finanzlage des Landes zuläßt, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um die Gewährung derartiger Ehegründungsdarlehen zu ermöglichen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! In der heutigen Sitzung soll einem rühmlichen Antrag ein unrühmliches Ende bereitet werden, einem Antrag, der vorsieht, daß jungen Eheleuten zur Gründung eines Hausstandes ein größerer langfristiger Kredit gewährt werden soll. Es ist nicht das erstemal, daß wir uns hier im Landtag mit einem solchen Antrag beschäftigen. Ich erinnere die Herren Abgeordneten daran, daß wir im vergangenen Jahr bereits einen ähnlichen Antrag eingebracht und für diesen Zweck die Bereitstellung von drei Millionen Schilling durch das Land gefordert haben. Damals haben beide Regierungsparteien diesen Antrag abgelehnt. Die Notwendigkeit unseres seinerzeitigen und des heute zur Beratung stehenden Antrages brauche ich nicht näher zu erläutern, sie geht aus der Begründung des Berichterstatters eindeutig hervor. Vor allem ist bemerkenswert, daß in bezug auf die Anzahl der Eheschließungen Niederösterreich an vorletzter Stelle unter allen Bundesländern steht. Das bestätigt nur das, was der Berichterstatter als Begründung angeführt hat, nämlich die Notwendigkeit, raschest Abhilfe zu schaffen, um Eheschließungen durch Gewährung von Ehestandsdarlehen zu erleichtern. Wir können uns dabei auch auf eine Denkschrift stützen, die der Familienbund, der der ÖVP nahesteht, nicht nur allen Abgeordneten, sondern auch weiten Bevölkerungskreisen zugesandt hat. In dieser Denkschrift heißt es, daß eine haushaltslose Familie keine Familie ist, und daß heute die meisten Familien mit zwei oder drei Kindern an der Grenze des physischen Existenzminimums vegetieren und besonders schwer an den unzureichenden, oft jeder Menschenwürde hohnsprechenden Wohnverhältnissen leiden. Weiter leiden sie auch deswegen, weil sie Mangel an Hausrat haben und zu einem beträchtlichen Teil verschuldet sind.

Wir haben vor einiger Zeit durch die Landeskorrespondenz erfahren, daß der Herr Landeshauptmann einen Ausschuß für eine positive Familienpolitik geschaffen hat. Wir stellen fest, daß sowohl die Denkschrift des ÖVP-Familienbundes als auch die Schaffung dieses Ausschusses für Familienpolitik in diametralem Gegensatz zu dem verwässerten vorliegenden Antrag stehen. Man lehnt ihn wohl nicht mehr prinzipiell ab, wie noch vor einem Jahr unseren Antrag, weil das Bedürfnis nach Gewährung von Ehestandsdarlehen sehr groß ist und die Schaffung einer solchen Einrichtung in der Bevölkerung breitesten Widerhall findet. Daher kann sich auch die ÖVP eine glatte Ablehnung eines solchen Antrages nicht mehr leisten. Man hat nun als Ausweg den zweiten Teil dieses Antrages dahin abgeändert, daß die Landesregierung allenfalls aufgefordert wird, sobald es die Finanzlage des Landes zuläßt, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um die Gewährung derartiger Ehegründungsdarlehen zu ermöglichen. Diese Feststellung, einige Wochen vor Erstellung des neuen Budgets getroffen — also zu einer Zeit, da man die Finanzlage des Landes schon einigermaßen kennen muß —, zeigt, daß man mit dieser Formulierung nichts anderes bezwecken wollte, als den Eindruck einer glatten Ablehnung dieses Antrages in der Bevölkerung zu verwischen und so zu tun, als ob ehestens etwas geschehen würde. Wenn man aber weiß, daß die Schulden des Landes über 500 Millionen Schilling betragen, dann kann sich jeder ausrechnen, wann die finanzielle Lage des Landes so gestaltet sein wird, daß sie die Einführung dieser Ehestandsdarlehen zuläßt. Wir glauben, daß dieser Weg nicht richtig und nicht zum Nutzen der Bevölkerung ist. Er wird bestenfalls dazu dienen, die Bevölkerung über die tatsächliche Absicht zu verwirren. Aus diesem Grunde werden wir auch gegen diesen Antrag, der keine Lösung, sondern nur eine Täuschung für die Bevölkerung ist, stimmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Frau Abg. Körner.

Frau Abg. KÖRNER: Die verschiedensten Stellen haben sich in letzter Zeit mit Fragen der Familienpolitik beschäftigt. Es ist außerordentlich interessant, die Statistiken über Eheschließungen, Eheschließungsalter und Geburtenziffern zu betrachten. Wenn wir die Altersgruppen ansehen, dann können wir feststellen, daß das Eheschließungsalter in Österreich sehr hoch ist. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die jungen Leute zum größten Teil nicht heiraten können, weil ihnen die finanzielle Grundlage zur Gründung eines Hausstandes fehlt. Sicherlich ist bei Eheschließungen nicht allein die wirtschaftliche, die finanzielle Lage ausschlaggebend. Aber die Statistiken zeigen, daß diese vor allem ein Grund ist, und wir alle wissen, daß viele junge Menschen nicht heiraten können, weil sie nicht in der Lage sind, eine Wohnung einzurichten. Vorsichtige Schätzungen ergeben, daß man für die Möbel einer einfach eingerichteten Wohnung ungefähr 10.000 bis 15.000 S benötigt. Darüber hinaus sind noch weitere tausende Schilling notwendig, um die Einrichtung einer Wohnung zu vervollständigen. Wir alle wissen aber, daß es vielen Menschen nicht möglich ist, die Summe aufzubringen, um nur die Möbel kaufen zu können. Wenn es vielleicht manche junge Leute doch tun, dann nehmen sie oftmals Geld auf oder sie kaufen Möbel auf Raten. Dies ist dann häufig der Grund für Streitigkeiten, woran oftmals Ehen scheitern. Umgekehrt ist bekannt — das beweist auch die Statistik —, daß viele erst heiraten, bis sie soviel erspart haben, um einen Hausstand gründen zu können. Diese Menschen sind dann schon älter, oftmals auch schon etwas bequemer und lehnen es ab, Kinder zu haben.

Aus all diesen Gründen begrüßen wir es, daß unser Antrag im Finanzausschuß angenommen wurde. Wir knüpfen daran aber die Bitte: Vielleicht ist es dem Herrn Finanzreferenten möglich, im Milliardenbudget des Jahres 1958 schon einen wirksamen Anfangsbetrag für diesen Zweck einzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, dann ersuchen wir, im Budget des Jahres 1959 einen Betrag für diesen Zweck vorzusehen. Das Land Niederösterreich würde damit ein praktisches Beispiel an Familienpolitik liefern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Wir haben uns bereits im Ausschuß über diese Frage sehr ausführlich unterhalten, und ich habe schon in einer Ausschußberatung darauf hingewiesen, daß der heute vorliegende Antrag in seinem ersten Teil auf einen Vorschlag des derzeitigen Handelsministers Doktor Bock zurückgeht, der auf einer Tagung in Salzburg den Vorschlag gemacht hat, die Rückflüsse aus dem Fonds der Hausratsdarlehen zur Errichtung eines Fonds für Ehegründungsdarlehen zu verwenden. Ich glaube, daß ein solcher Beschluß des Landtages von Niederösterreich die Absichten des Herrn Handelsministers Dr. Bock sehr unterstützen würde und daß diese Willenskundgebung des niederösterreichischen Landtages einem von allen Seiten begrüßten Vorschlag sehr förderlich wäre.

Beide großen Familienverbände, sowohl der Österreichische Familienbund als auch der Katholische Familienverband, sind in der Öffentlichkeit mehrmals für eine solche Lösung eingetreten, und weiteste Bevölkerungsschichten hätten für eine solche Maßnahme größtes Verständnis.

Wenn unser Finanzreferent derzeit noch keine klare Zusage machen kann, wann das Land in der Lage sein wird, von sich aus Ehegründungsdarlehen bereitzustellen, dann hängt dies sehr weitgehend mit der Finanzlage unseres Landes zusammen. Wir alle haben sehr oft hier festgestellt, daß gerade Niederösterreich in der Nachkriegszeit, in der Zeit der Besetzung, die schwersten finanziellen, materiellen Opfer zu tragen hatte.

Freilich gäbe es noch eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der Familienförderung, die von der Bevölkerung, aber auch von uns Abgeordneten sehr begrüßt würden, könnten sie verwirklicht werden. Wir sind aber in der unangenehmen Lage, daß wir uns nach den Schwierigkeiten der Nachkriegszeit noch immer dringenderen finanziellen Problemen widmen müssen, bevor wir uns den sehr wichtigen Aufgaben der Familienförderung zuwenden können.

Meine Fraktion wird so wie im Ausschuß selbstverständlich auch hier im Hause mit wirklicher innerer Anteilnahme und ehrlicher Überzeugung dem vorliegenden Antrag zustimmen. Hoffen wir, daß das Land, vor allem aber auch der Bund, sehr bald in die Lage versetzt werden, Ehegründungsdarlehen tatsächlich zu gewähren.

Freilich muß dabei noch bedacht werden, daß die Ehegründung und die Familienerhaltung nicht nur eine rein materielle Angelegenheit sind. Sehr viele Menschen wären sehr wohl in der Lage, von der ihnen

zur Verfügung stehenden finanziellen Basis aus eine kinderreiche Familie zu bilden. Wir müssen aber sehr häufig feststellen, daß gerade in solchen Fällen nicht immer die größte Kinderfreudigkeit und auch nicht die größte Opferbereitschaft, eine kinderreiche Familie aufzubauen, vorhanden ist. Die Gründung einer kinderreichen Familie ist ebenso wie die Eheschließung nicht bloß eine materielle Frage, sie ist vor allem eine moralische und eine ideelle Frage. Gründung und Erhaltung einer Familie bedeuten Opferbereitschaft. Wenn man diese Opferbereitschaft von der öffentlichen Seite aus fördern und die Opfer selbst erleichtern kann, dann wird uns dies sehr freuen. Aber bei aller Unterstützung wird das Opfer der Betreffenden und die Opferbereitschaft der Familien das Primäre sein. Diesen Hinweis müssen wir immer wieder an die Bewohner unseres Landes richten.

Wir hoffen, daß der Tag kommen wird, wo die uns vorgeschlagene, sehr begrüßenswerte Maßnahme durchgeführt werden kann. Vielleicht wird, wie ich eingangs schon sagte, der Beschluß des Landtages von Niederösterreich gerade die Bestrebungen des Herrn Handelsministers auf diesem Gebiet unterstützen. Denn er war schließlich der erste, der mit diesem konkreten Vorschlag hervorgetreten ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte nochmals namens des Finanzausschusses das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 444 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses in einem über die Vorlage 444, Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1956, und über die Zahl 444/1, Berichtigung zu diesem Bericht, zu referieren.

Nach Artikel 49 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 erstattet der Finanzkontrollausschuß Bericht über seine Kontrolltätigkeit im Jahre 1956. Da dieser Bericht den Mitgliedern des Hohen Landtages frühzeitig zugegangen ist, erübrigt sich dessen wörtliche Berichterstattung. Die folgenden Ausführungen sollen daher nur einen kurzen Ausschnitt aus der umfangreichen Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes, dessen sich der Finanzkontrollausschuß zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit gemäß Artikel 47 des Verfassungsgesetzes bedient, geben.

Der Finanzkontrollausschuß und das Kontrollamt haben im Berichtsjahr 213 Dienststellen einer Überprüfung an Ort und Stelle — bzw. einer Besichtigung — unterzogen. Hierbei wurden nicht nur Feststellungen zu bereits vollzogenen Gebarungen gemacht, sondern auch Projekte während der Entstehung überprüft. Dadurch war es möglich, die anordnungsbefugten Stellen zeitgerecht auf verschiedene Notwendigkeiten und Unzukömmlichkeiten aufmerksam zu machen.

Um den Umfang dieses Berichtes tunlichst einzuschränken, wurden vorwiegend jene Überprüfungsergebnisse behandelt, die Anregungen auf Abstellung von Mängeln und Unzukömmlichkeiten enthielten; dagegen nicht die Prüfungsergebnisse jener Dienststellen, bei denen die Gebarung in Ordnung befunden wurde. Ich möchte daher besonders auf die im vorliegenden Bericht enthaltene Feststellung verweisen, daß nur in vereinzelten Fällen Anlaß zu Beanstandungen gegeben war, bei der großen Mehrzahl der überprüften Dienststellen jedoch eine ordnungsgemäße, wirtschaftlich und organisatorisch einwandfreie Geschäftsgebarung festgestellt werden konnte.

Im vorliegenden Bericht wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, daß bei Inangriffnahme von Bauarbeiten keine endgültige Planung vorlag, so daß sich die Baukosten wesentlich höher stellten, als ursprünglich angenommen worden war, was wieder nicht ohne Rückwirkungen auf den Finanzierungsplan blieb. Der Finanzkontrollausschuß hat auf diesen Mangel schon in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1955 hingewiesen, möchte aber nicht verabsäumen, das Augenmerk des Hohen Landtages erneut hierauf zu lenken.

Weiter wird im vorliegenden Bericht festgestellt, daß die Instandsetzungskosten für die durch Kriegs- bzw. Nachkriegseinwirkungen beschädigten und im Zuge der Rückgliederung der Randgemeinden den Bezirksselbstverwaltungen überantworteten Altersheime derartig hoch wären, daß zuerst geprüft werden müßte, ob nicht — nach erfolgter Neuordnung des Fürsorgewesens — mit

den bereits in Betrieb befindlichen Bezirksaltersheimen das Auslangen gefunden werden könne. Die diesbezüglichen Vorschläge des Finanzkontrollausschusses fanden die Zustimmung der einschlägigen Landesämter, so daß eine Neuordnung des Fürsorgewesens in den Grundzügen bereits festgelegt werden konnte. Nach Durchführung dieser Neuplanung, die allerdings einen Zeitraum von mehreren Jahren umspannen wird, ist eine wesentliche Besserung auf diesem Sektor der Landesverwaltung bzw. der Bezirksselbstverwaltungen zu erwarten.

Zum Kapitel Jugenderziehung und Jugendfürsorge wird festgestellt, daß die diesen Zwecken dienenden öffentlichen Anstalten und Heime Niederösterreichs vier verschiedenen Landesämtern unterstellt sind. Der Finanzkontrollausschuß vertritt die Meinung, daß es zweckmäßiger wäre, alle der Jugendfürsorge, Jugenderholung und Jugenderziehung dienenden öffentlichen Anstalten und Heime Niederösterreichs einem einzigen Landesamt zu unterstellen. Dies würde eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Führung dieser Anstalten ermöglichen und außerdem eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung darstellen.

Hinsichtlich der Verwendung der niederösterreichischen Landesjugendheime als ganzjährige Dauerheime oder als Erholungsheime mit nur Sommerbetrieb wird der Finanzkontrollausschuß diesbezügliche, auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgestimmte Vorschläge dem Hohen Landtag in Form eines Sonderberichtes vorlegen.

Im vorliegenden Bericht wird ferner darauf verwiesen, daß die den bäuerlichen Fachschulen angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe fast durchweg nicht unbedeutende Reinverluste aufweisen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schonung der Landesfinanzen wird neuerlich empfohlen, diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und auf rationellste Wirtschaftsführung Bedacht zu nehmen.

Schließlich wird darauf verwiesen, daß bei einigen Dienststellen die Feststellung gemacht werden mußte, daß keine laufende Gebührenvorschreibung sowie keine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnungsabgrenzung erfolgt. Da einerseits die laufende Gebührenvorschreibung bei der kameralen Buchführung einen integrierenden Bestandteil des Buchungsvorganges darstellt und anderseits eine Rechnungsabgrenzung zur Erstellung von den tatsächlichen Gebarungserfolg widerspiegelnden Rechnungsabschlüssen unbedingt notwendig erscheint, wird empfohlen, diese Mängel in Hinkunft zu vermeiden.

Hoher Landtag! Dies auszugsweise über den ziemlich umfangreichen Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes im Jahre 1956.

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes für das Jahr 1956 wird inklusive der Berichtigung, Zahl 444/1, zur Kenntnis genommen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme sowie die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen des Berichtes zu machen als notwendig erachtet, dem Finanzkontrollausschuß bekanntzugeben."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte über diesen Bericht und Antrag zu eröffnen sowie die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Es ist erfreulich, daß diesmal der Finanzkontrollausschuß seinen Bericht bereits nach einer Tätigkeitsdauer von etwas über einem Jahr erstattet. Diese Tatsache steht wohl erstmalig da und bringt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis. Bisher wurde nämlich der Bericht oftmals erst nach zwei, drei Jahren Tätigkeitsdauer dem Landtag vorgelegt. Dies hatte für den Landtag lediglich fiktive Bedeutung, weil er dadurch keine Möglichkeit mehr hatte, wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung und zur besseren Führung der öffentlichen Einrichtungen Niederösterreichs zu treffen.

Dieser Verbesserung stehen allerdings einige negative Dinge entgegen. Allein die Tatsache, daß in der Einleitung des in Rede stehenden Berichtes unsere Landesverfassung falsch zitiert wird, zeigt, daß sich der Finanzkontrollausschuß eingehend mit der Landesverfassung beschäftigen sollte. Denn im Artikel 49 des niederösterreichischen Landesverfassungsgesetzes heißt es nicht, daß der Finanzkontrollausschuß einmal jährlich dem Landtag den Bericht vorzulegen habe, sondern daß dies halbjährlich zu geschehen habe. Diese Bestimmung wird in der Verfassung bewußt hervorgehoben, um die Kontrolltätigkeit des Landtages gegenüber der Landesregierung sicherzustellen. Wir sehen

also, daß auf diesem Gebiet noch manches verbessert werden muß. Man muß von den jährlichen Berichten zu den halbjährlichen gelangen, wie es in der Landesverfassung vorgesehen ist.

Auf lediglich rund 20 Seiten des Berichtes — durch die Berichtigung wurde der Kontrollbericht über die Landeshypothekenanstalt und die Newag herausgenommen — sollen insgesamt 20 Einschaukontrollen, 14 Besichtigungen und 180 Gebarungskontrollen geschildert werden. Dies zeigt, daß der Kontrollbericht sehr dürftig ist und keineswegs das widerspiegelt, was bei den Kontrollen in Niederösterreich festgestellt wurde. Wir alle kennen die Notwendigkeit einer Kontrolle über die Verwaltung. Gleichgültig, welche Partei sie führt, sind bei ihr immer wieder Menschen tätig, die ihre Stärken, aber auch ihre Schwächen haben. Um aber den Schwächen entgegenzuwirken, ist die Kontrolle von besonderer Bedeutung und Notwendigkeit. Man erkennt die Güte einer Verwaltung daran, wie sie sich das Kontrollinstrument schafft, um Unzulänglichkeiten, die unausbleiblich sind, zu unterbinden. Ich habe schon einmal darauf verwiesen: Man kann nicht verwalten und gleichzeitig selbst die Kontrolle ausüben. Eine solche Kontrolle ist keine wirksame Kontrolle, das ist eine Farce. Die Kontrolle kann nur von der Opposition ausgeübt werden, von Menschen, die an der Verwaltung nicht teilnehmen. Denn sie werden viele Dinge anders sehen als die in der Verwaltung unmittelbar Tätigen. Sie werden die bestehenden Mängel aufzeigen, nicht diktiert und beeinflußt von der Verantwortung für die Verwaltung, sondern diktiert und beeinflußt von der Vertretung der Interessen der Bevölkerung.

Ernste Mängel sind in unserer Verwaltung vorhanden! Der Kontrollbericht zeigt selbst einige auf. Seit Jahren lesen wir im Kontrollbericht, daß in Niederösterreich gerade bei der Errichtung von Neubauten ein bestimmtes System der Planlosigkeit herrscht. Wir können immer wieder feststellen, daß der Bauplan nicht von den zuständigen Stellen begutachtet wird. Niemand kümmert sich darum, ob dieser Plan den Notwendigkeiten entspricht. Es fehlt also die Zusammenarbeit und Koordination aller kompetenten Stellen. Lustig und flott wird darauflos gebaut, gleichgültig, ob die Arbeiten richtig oder falsch sind. Der Bericht verweist auf einige derartige Fälle. Es ist jetzt nicht von Bedeutung, ob es um verschiedene Altersheime oder etwa um das Säuglingsheim Schwedenstift geht. Bei diesem mußte man in einem neugebauten Trakt den Betrieb stillegen, da sich mangels eines Gesamtplanes Mängel bei der Fundamentierung ergeben haben, die den Neubau in seiner Gesamtheit in Frage stellen. Hier geht es nicht nur um die Planung, sondern auch um Steuergelder, die für die Bauprojekte des Landes aufgebracht werden müssen und von den Steuerträgern oft sehr mühsam bezahlt werden. Gerade in der Verwaltung der Steuergelder sollte man daher besondere Sorgfalt und Verantwortung an den Tag legen. Man sagt sich aber ganz einfach, nun, wenn die Geldmittel zuwenig werden, so werden wir halt neue anfordern.

Es gibt noch eine ganze Reihe anderer Beispiele. Nehmen wir einmal die Pfingstsammlung, die die Zweckbestimmung hat, die gesammelten Gelder für die Kindererholungsaktionen zu verwenden. Tatsächlich werden sie jedoch gehortet, ja, wir haben früher sogar erlebt, daß sie anderen Zwecken zugeführt wurden. Weiter besteht immer noch die Tatsache, daß in verschiedenen Bezirksselbstverwaltungen Legislative und Administrative noch immer nicht getrennt sind.

All das zeigt, daß hier etwas fehl am Platze ist, daß etwas in der Verwaltung der Steuergelder nicht stimmt und nicht jene Sorgfalt angewendet wird, die angesichts der Opfer, die so mancher Steuerzahler bringen muß, notwendig wäre. Ich bin der Meinung, daß die Schuld nicht bei den Beamten liegt. Es wäre falsch, unter den Beamten und Angestellten des Landes Sündenböcke zu suchen. Ich glaube vielmehr, daß das ganze System einer unklugen Verwaltung in Niederösterreich die Schuld trägt. Dies kommt schon durch die Tatsache zum Ausdruck, daß die verwaltende Partei auch kontrollierendes Organ ist. Man macht hier sozusagen den Bock zum Gärtner. Anders ist es nicht auszudrücken. Wenn man zu einer sauberen und einwandfreien Verwaltung kommen will, die mit Steuergeldern sparsam umzugehen versteht, dann ist es notwendig, hier schleunigst eine Änderung herbeizuführen. Sonst haben wir in den Berichten des Finanzkontrollausschusses auch noch in zehn Jahren die gleichen Mängel festzustellen, wie sie schon seit zehn Jahren festgestellt werden, ohne daß sie bisher beseitigt wurden. Aufgabe des Finanzkontrollausschusses ist es doch, dem Landtag auch die Schwächen und Mängel der Landesverwaltung aufzuzeigen, damit diese beseitigt werden können.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, über den vorliegenden Antrag abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 449 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich, Aufstockung, zu berichten.

Mit Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 17. November 1955 wurde eine Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich eingeleitet. Mit dieser Aktion wurde für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich ein Betrag von 50 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, welchen das Österreichische Postsparkassenamt als Einlage bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich gegen eine Verzinsung von 5 Prozent pro anno zum Zwecke der Gewährung von Darlehen an Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich einbrachte. Für diesen Betrag übernahm das Bundesland Niederösterreich die Haftung gegenüber der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, die Haftung des Landes Niederösterreich wiederum wurde dadurch abgesichert, daß jeder Bewerber um einen derartigen Investitionskredit eine der Landeshaftung konforme Haftung eines örtlichen Kreditinstitutes für vollständige Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen dem Bundesland Niederösterreich gegenüber zu erbringen hatte. Die fünfprozentigen Zinsen an das Österreichische Postsparkassenamt wurden in der Form aufgebracht, daß ein Prozent aus Mitteln des Fremdenverkehrskredites, 1,5 Prozent seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und 2,5 Prozent seitens des Darlehensnehmers bezahlt wurden.

Diese Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich wirkte sich — wie erhofft — sehr vorteilhaft aus. Mit dem Betrag von 50 Millionen Schilling wurden 360 Darlehen bewilligt, so daß der ganze Betrag verbraucht ist. Darüber hinaus liegen beim hierortigen Amte noch 117 Ansuchen mit einem Kreditbedarf von rund 16,5 Millionen Schilling vor, und außerdem stehen noch 52 Darlehenswerber mit einem Kreditbedarf von weiteren rund zehn Millionen Schilling in Vormerkung.

Es erscheint notwendig, auch diese Darlehensansuchen soweit als möglich einer Berücksichtigung zuzuführen, da — wie auch in der heurigen Sommersaison wiederum festgestellt werden mußte — noch weitgehend die Notwendigkeit an Investitionen und Modernisierungen in Fremdenverkehrsbetrieben besteht, um in erweitertem Umfange auch Ausländerpublikum heranziehen zu können.

Ich habe daher namens des Finanzausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Zur Weiterführung der Hilfsaktion für Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich übernimmt das Bundesland Niederösterreich die Haftung gegenüber der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für einen weiteren Betrag bis zu 20 Millionen Schilling, welcher zum Zwecke der Gewährung von Darlehen an Betriebe der Fremdenverkehrswirtschaft in Niederösterreich in der Form aufgebracht wird, daß 10 Millionen Schilling vom Österreichischen Postsparkassenamt gegen eine Verzinsung von 5 Prozent pro anno und 10 Millionen Schilling von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien gegen eine Verzinsung von 5,5 Prozent pro anno als Einlage an die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich eingebracht werden.

2. Die Haftung des Landes Niederösterreich wird — so wie bisher — dadurch abgesichert, daß jeder Bewerber um einen Investitionskredit eine der Landeshaftung konforme Haftung eines örtlichen Kreditinstitutes für vollständige Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen dem Bundesland Niederösterreich gegenüber erbringt.

Die mit der Erbringung dieser Haftungserklärung verbundenen Kosten hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen.

3. Die 5prozentigen bzw. 5,5prozentigen Zinsen werden in der Form aufgebracht, daß das Bundesland Niederösterreich für Darlehen aus der Einlage des Postsparkassenamtes 1 Prozent pro anno, für Darlehen aus der Einlage der Zentralsparkasse Wien 1,5 Prozent pro anno aus Mitteln des Fremdenverkehrskredites, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich für Darlehen aus beiderlei Einlagen 1,5 Prozent pro anno und der Darlehensnehmer ebenfalls für ein Darlehen in beiden Fällen 2,5 Prozent pro anno Zinsen zahlen."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche die Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 442 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1956, zu berichten.

Laut Rechnungsabschluß haben sich Einnahmengebühren von 15,641.890 S ergeben. Das sind um rund 2,838.000 S weniger als im Voranschlag vorgesehen waren. Diese Mindereinnahmen erklären sich daraus, daß ursprünglich 6,000.000 S für den Schulbaufonds vorgesehen waren, während tatsächlich nur 2,000.000 S genehmigt bzw. überwiesen wurden. Außerdem war eine Mindereinnahme von 5000 S für Schulklassenbeiträge, zusammen also 4,005.000 S Mindereinnahmen, zu verzeichnen. Mehreinnahmen haben sich in der Höhe von 1,132.000 S bei den 20prozentigen Anteilen an den Bedarfszuweisungen, von 33.000 S für die Vorauszahlung von Tilgungsraten und erhöhte Zinsengutschrift von rund 2000 S, zusammen also 1,167.000 S, ergeben. Es verbleibt ein Rest an Mindereinnahmen von 2,838.000 S

An Schulbaubeihilfen gelangten im Verwaltungsjahr zur Verteilung: nichtrückzahlbare Beihilfen 10,586.000 S, rückzahlbare unverzinsliche Beihilfen 4,906.000 S, zusammen daher 15,492.000 S.

Die Kassengebarung zeigt am Jahresschluß einen kassenmäßigen Abgang von rund 81.000 S.

Der Vermögensstand weist mit Jahresende eine Vermehrung um 3,769.000 S auf. Dieses Vermögen gliedert sich wie folgt: anfänglicher Vermögensbestand mit Jahresbeginn rund 36,627.000 S, zuzüglich einer Vermehrung um rund 3,422.000 S, so daß mit Jahresende ein schließlicher Bestand von rund 40,050.000 S zu verzeichnen ist. Das Vermögen besteht zur Gänze aus den Forderungen des Schulbaufonds an Schulbaubeihilfen, welche von den Gemeinden zurückzuzahlen sind.

Der gemeinsame Finanzausschuß und Schulausschuß erlaubt sich, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1956 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1956 wird genehmigt."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für das Jahr 1956 hat unserer Meinung nach einen ernsten Schönheitsfehler, der auch schon bei der Berichterstattung zum Ausdruck gekommen ist und der insbesondere darin besteht, daß dieser Schulbaufonds Mindereinnahmen in der Höhe von 2,8 Millionen Schilling ausweist, die insbesondere dadurch entstanden sind, daß der Landesbeitrag nicht, wie seinerzeit vorgesehen, 6 Millionen Schilling, sondern nur 2 Millionen Schilling betrug. Wären nicht gleichzeitig erhöhte Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeindeausgleichsfonds, von denen ja bekanntlich 20 Prozent dem Schulbaufonds zufließen, zu verzeichnen gewesen, wären die Mindereinnahmen ohne Zweifel noch höher ausgefallen, als im Bericht heute festgestellt wurde. Solche Mindereinnahmen haben sich schon immer hemmend für den Schulneubau in Niederösterreich ausgewirkt. So haben wir die Tatsache, daß nicht wenig Schulbauansuchen, die schon vor Jahren bei der Landesregierung eingelaufen sind, bis heute keine Erledigung erfahren haben, weil dem Schulbaufonds, insbesondere infolge der geringen Zuschüsse des Landes, zu geringe Mittel zur Verfügung gestanden sind.

Eine sehr unerfreuliche Entwicklung haben die Beiträge des Landes zum Schulbaufonds genommen. Diese Landesbeiträge haben den Erfordernissen keineswegs entsprochen. So sind beispielsweise im Jahre 1956 um eine halbe Million Schilling weniger als 1954 und um rund 2 Millionen Schilling weniger als 1955 beim Schulbaufonds verausgabt worden. Berücksichtigt man noch die Tatsache, daß die Baukosten in diesen beiden Jahren um rund 10 bis 15 Prozent gestiegen sind, so er-

kennt man, wie wenig in Wirklichkeit im Jahre 1956, verglichen mit den beiden Jahren vorher, für Schulbauzwecke ausgegeben wurde.

Bedenklich ist auch, daß der Anteil des Landes an den direkten Schulbaukosten in einem beträchtlichen Ausmaß gesunken ist. So machten im Jahre 1956 die Landesmittel nur 3,2 Prozent der Schulbaukosten aus, 96,8 Prozent der Baukosten mußten die Gemeinden selber tragen.

Obwohl das bekannt ist, kann man immer wieder miterleben, daß sich bei Schuleröffnungen die verschiedenen Vertreter der Landesregierung feiern lassen und davon sprechen, welche großzügige Unterstützung das Land Niederösterreich den Gemeinden beim Schulneubau angedeihen läßt. Ja, man hat oft den Eindruck, wenn man an solchen Eröffnungsfeierlichkeiten teilnimmt, daß es nicht die Gemeinden sind, die den Löwenanteil bei der Neuerrichtung von Schulen zahlen, sondern daß die Landesregierung den Hauptanteil trägt.

Ohne Zweifel ist der Schulbaufonds eine sehr begrüßenswerte und gute Einrichtung. Mit Hilfe dieses Schulbaufonds konnten seit seinem Bestehen rund 150 Schulen und Kindergärten errichtet werden. Dennoch muß festgestellt werden, daß die Hauptlast dabei die Gemeinden zu tragen haben. Der Bau einer neuen Schule bedeutet für viele Gemeinden, daß sie wichtige Dinge, die im Interesse der Bevölkerung gelegen wären, nicht durchführen können, weil sie bei dem Schulneubau beträchtliche Gemeindemittel gebunden haben. Jenen Gemeinden, die trotz der schlechten Finanzhilfe und trotz ihrer angespannten finanziellen Lage heute Schulen bauen, wobei sie den Löwenanteil selbst zu bezahlen haben, muß wirklich der Dank ausgesprochen werden, weil sie in dieser Richtung geradezu pionierhaft wirken.

Leider haben wir auch die Tatsache zu verzeichnen, daß man den Gemeinden Zusicherungen gibt, daß sie für die Errichtung neuer Schulen Gelder aus dem Schulbaufonds erhalten, daß aber in der Praxis solche Zusicherungen nicht termingemäß eingelöst werden. Dies führt dazu, daß Gemeinden, die schon begonnen haben, eine neue Schule zu bauen, um diese Schule fertigstellen zu können, anderswo Geldmittel auftreiben müssen. Nicht selten müssen in einem beträchtlichen Ausmaß teure Bankkredite aufgenommen werden, um den begonnenen Schulneubau fertigstellen zu können. Eine solche Praxis scheint uns nicht zweckmäßig zu sein. Sie trägt zwar dazu bei, den begonnenen Schulneubau fertigstellen zu können, aber eine allgemeine Förderung des Schulneubaues wird dadurch nicht erzielt werden können.

Neben der ungenügenden Zahl von Schulen gibt es, wie wir wissen, in unserem Bundesland zuwenig Kindergärten. Eine stärkere Subventionierung des Schulbaufonds wäre auch aus diesem Grunde zweckmäßig.

Bedauerlich ist auch, daß das Land zur Errichtung von Jugendhorten, in denen sich schulpflichtige Kinder berufstätiger Eltern tagsüber aufhalten können, bisher überhaupt nichts beigetragen hat. Die Gemeinden sind aber infolge ihrer schlechten finanziellen Lage nicht imstande, aus eigenem größere Beträge für die Errichtung von Jugendhorten bereitzustellen. Auch aus diesem Grunde scheint es uns notwendig, höhere Landesbeiträge für den Schulbaufonds zu gewähren.

Nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, zu der Praxis der Behandlung des Voranschlages für den Schulbaufonds einiges zu sagen. Wie aus der Berichterstattung und dem vorliegenden Bericht des Rechnungsabschlusses hervorgeht, besteht zwar die Tatsache, daß im Voranschlag 1956 des Schulbaufonds 6 Millionen Schilling an Landesbeitrag vorgesehen waren. Dann stellt sich aber heraus, daß das Land diese 6 Millionen Schilling nicht gegeben hat, sondern im Landesvoranschlag 1956 lediglich 2 Millionen Schilling genehmigt worden sind. Dazu muß gesagt werden, daß es in der Praxis so ist, daß dem Hohen Landtag im Monat Dezember der Voranschlag des Schulbaufonds zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Abgeordneten dieses Hohen Hauses beschließen diesen Voranschlag für den Schulbaufonds mit der Dotierung, wie sie im Jahre 1956 bestand, nämlich 6 Millionen Schilling als Landesbeitrag. 14 Tage später beschäftigt sich das Hohe Haus dann mit der Behandlung des Voranschlages des Landes Niederösterreich, und siehe da, obwohl die Abgeordneten den Beschluß gefaßt haben, den Schulbaufonds mit 6 Millionen Schilling Landesbeitrag zu dotieren, fassen dieselben Abgeordneten den Beschluß, nicht 6 Millionen, sondern nur 2 Millionen Schilling an Landesbeitrag für den Schulbaufonds zu genehmigen. Wir glauben, daß die Behandlung eines Voranschlages für den Schulbaufonds in einer solchen Richtung nicht zweckmäßig ist, ja unernst ist, und daß die Herren Abgeordneten dafür eintreten müßten, daß, wenn sie im Hohen Hause den Beschluß fassen, im Rahmen des Schulbaufonds an Landesmitteln 6 Millionen Schilling zu geben, dann auch bei der Beschlußfassung des gesamten Voranschlages des Landes die not-

wendigen Voraussetzungen geschaffen werden, daß die beim Schulbaufonds präliminierten Landesmittel auch tatsächlich im Voranschlag des Landes eingesetzt werden, damit im Rahmen des Schulbaufonds mehr Mittel zum Bau neuer Schulen zur Verfügung gestellt werden können.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit abermals — ich habe es bereits im vergangenen Jahr getan — darauf hinzuweisen, daß im Schulbaufondsgesetz neben den 20prozentigen Beiträgen aus dem Gemeindeausgleichsfonds, der Schulklassensteuer und dem Landesbeitrag auch Beiträge des Bundes vorgesehen sind. Trotzdem ist für den Schulbaufonds vom Bund bis heute kein Groschen eingelangt. Unserer Meinung nach wurde beim Bund viel zuwenig energisch die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Schulbaufonds verlangt. Wir glauben, daß der Hohe Landtag gerade in dieser Richtung mehr intervenieren müßte, um mehr Gelder für den Schulbaufonds durch Unterstützung des Bundes zu erlangen. Oder glauben Sie, meine Damen und Herren, daß wir auf die Dauer ruhig zusehen können, wenn auf der einen Seite von Jahr zu Jahr die Ausgaben für das Bundesheer, für seine Ausrüstung, für den Bau von Kasernen steigen, jedoch auf der anderen Seite keine Bundesmittel für den Schulbaufonds bereitgestellt werden? Meine Herren Abgeordneten, ich glaube, es geht nicht an, daß beim Bundesbudget auf der Ausgabenseite die Post „Landesverteidigung" von Jahr zu Jahr höher dotiert wird, gleichzeitig aber keine Ausgabenpost an den Schulbaufonds vorgesehen ist, obwohl im Gesetz solche Möglichkeiten vorhanden sind.

Meine Damen und Herren des Hohen Hauses, in einigen Wochen wird der Landtag den Voranschlag des Schulbaufonds für das Jahr 1958 verhandeln und darüber Beschluß fassen. Wir möchten deshalb schon heute die Damen und Herren des Hohen Hauses darauf aufmerksam machen, daß es nach unserer Meinung notwendig sein wird, bei Beratung des Voranschlages des Schulbaufonds für das kommende Jahr dahin zu wirken, daß mehr Landesbeiträge zur Verfügung gestellt werden, damit im kommenden Jahr noch mehr Schulen als im vergangenen Jahr gebaut werden können.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte um Abstimmung.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter an Stelle des Herrn Berichterstatters Abg. Wiesmayr die Verhandlung zur Zahl 453 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), Bundesgesetzblatt Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nr. 189 (nö. Krankenanstaltengesetz), Beharrungsbeschluß, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1957 ein Durchführungsgesetz zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beschlossen. Die Bundesregierung hat den erwähnten Gesetzesbeschluß jedoch beeinsprucht. Der Einspruch richtet sich gegen folgende Paragraphen des Gesetzes: § 27, Abs. 2, § 51, Abs. 1, §§ 71 und 72. Infolgedessen konnte das für die Sanierung der notleidenden Spitäler Niederösterreichs so notwendige Gesetz nicht publiziert werden, sondern ist zur nochmaligen Beratung zum Landtag zurückgekehrt. Der gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß hat nun einstimmig einen Antrag auf Beharrungsbeschluß gestellt, welcher lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 5. November 1957)* zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), BGBl. Nummer 189/1955 (nö. Krankenanstaltengesetz), welcher am 16. Juli 1957 vom Landtag beschlossen wurde, wird gemäß Artikel 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich beschlossen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes-

beschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte, dieses Gesetz zu beraten und zu beschließen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Landesrat W e n g e r.

Landesrat WENGER: Hohes Haus! Wir befassen uns heute zum zweitenmal mit der Vorlage, betreffend das Krankenanstaltengesetz, und zwar deshalb, weil ein Einspruch des Bundes vorliegt. Der Einspruch des Bundes umfaßt, wie bekannt, den § 27 zum Teil, und zwar dort, wo die Vertragsfreiheit nach der Meinung der zuständigen Bundesstellen eingeschränkt werden würde, weiter den § 51, der die kostendeckende Festsetzung der Verpflegsgebühren umfaßt, und schließlich die §§ 71 und 72, die die Beiträge des Landes betreffen. Bezüglich der §§ 71 und 72 muß gesagt werden, daß in Besprechungen bereits zugesagt wurde, daß im Rahmen einer folgenden Novellierung eine Änderung im Sinne des Bundeseinspruches erfolgen könnte.

Wir begrüßen die Vorlage und auch den Beharrungsbeschluß, und zwar deshalb, weil das Gesetz offene Fragen der Materie „Krankenanstalten" zweifellos im Sinne einer Erleichterung für die Krankenanstalten regelt. Die rasche Verabschiedung der Vorlage ist außerdem die Voraussetzung dafür, daß die Bundeszuschüsse für die Jahre 1956 und 1957 zeitgerecht flüssiggemacht werden können.

Die sozialistische Fraktion wird dem Beharrungsbeschluß natürlich zustimmen. Ich bringe aber die Hoffnung zum Ausdruck, daß im Rahmen der nun folgenden Besprechungen, die sich zwangsläufig aus Novellierungsbestrebungen ergeben werden, noch bestehende Unebenheiten im Gesetz, wie sie unter anderem auch die Beeinspruchung des Bundes aufzeigen, einvernehmlich gemildert bzw. beseitigt werden können. Im großen und ganzen stimmen wir selbstverständlich der Vorlage zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort:

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses):* A n g e n o m m e n.

Ich stelle fest, daß der Beharrungsbeschluß bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. Z e y e r, die Verhandlung zur Zahl 422 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZEYER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landwirtschaftliches Schulgesetz), zu berichten:

Nach eingehender Beratung der Vorlage der Landesregierung ist der Landwirtschaftsausschuß zu der einhelligen Überzeugung gekommen, die gegenständliche Vorlage — um verfassungsrechtliche Bedenken auszuschließen — der Landesregierung mit dem Ersuchen rückzuleiten, eine Novelle zum landwirtschaftlichen Schulgesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Ich habe daher namens des Landwirtschaftsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (nö. landwirtschaftliches Schulgesetz) wird einer weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugeführt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 23, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. H i l g a r t h.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Die niederösterreichische Landesregierung hat dem Hohen Hause einen Entwurf zur Neufassung des landwirtschaftlichen Schulgesetzes übermittelt, und in einer der letzten Landtagssitzungen hat der Herr Präsident die Beratung dieses Gesetzentwurfes dem Landwirtschaftsausschuß übertragen. In der Zwischenzeit wurde durch eine Nachricht des Bundesministeriums für Land- und Forst-

wirtschaft hieramts bekannt, daß seitens des Bundes gegen diese Gesetzesvorlage aus verfassungsrechtlichen Gründen schwerstens Einspruch erhoben werden wird. Ich glaube, daß wir hier im niederösterreichischen Landtag diese Einspruchstätigkeit der Bundesstellen ja gewohnt sind. Wir werden vielleicht schon in einer der nächsten Sitzungen Gelegenheit haben, in einem konkreten Fall über einen dieser Einsprüche zu sprechen. Nun liegt aber bei dem nun hier zu behandelnden Gegenstand die Sache tatsächlich so, daß ernstliche Bedenken auch die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses dazu veranlaßt haben, den vom Herrn Berichterstatter jetzt vorgelesenen Bericht als Antrag in den Landtag zu bringen. Die Gründe hierzu möchte ich kurz anführen.

Es sind in dem Gesetzentwurf, der uns zugemittelt wurde, alle Möglichkeiten der Gesetzgebung, die es in Österreich gibt, in irgendeiner Form eingebaut. So behandelt dieser Gesetzentwurf in seinem ersten Teil Angelegenheiten des Personals, und zwar dienstrechtlicher Natur. Nun ist aber die Frage der dienstrechtlichen Behandlung des Lehrpersonals durch das Lehrerkompetenzgesetz eine ausschließliche Angelegenheit des Bundes, so daß diese Frage nur durch ein Bundesgesetz, niemals aber durch ein Landesgesetz geregelt werden kann. Andere Teile dieses Gesetzes sind der sogenannten paktierten Gesetzgebung vorbehalten, hauptsächlich die Fragen über den Schulbetrieb, den Unterrichtsplan und was sonst noch alles dazu gehört. Es wäre daher notwendig, daß gerade zu diesen zwei Kapiteln des Gesetzentwurfes vom Bund und vom Land gleichlautende Gesetze beschlossen würden. Nur in einem dritten Teil sind jene Fragen behandelt, die ausschließlich der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, nämlich die Schulerrichtung, Schulerhaltnug und Schulauflassung.

Wir sehen also, daß in dieser Gesetzesvorlage, die durch ein Landesgesetz erledigt werden sollte, Fragen, die in gesetzgeberischer Hinsicht nur den Bund angehen, mit solchen, die in die paktierte Gesetzgebung gehören und weiter mit Angelegenheiten, die wirklich nur durch den Landtag gelöst werden können, in ein Elaborat zusammengefaßt worden sind. Es ist daher begreiflich, daß gegen diese Vorlage ein Einspruch seitens des Bundes erhoben werden kann. Aus diesem Grunde haben sich die Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses mit dieser Frage in dem Sinne beschäftigt, daß eben der Antrag, der vom Herrn Berichterstatter gestellt wurde, einstimmig zur Annahme kam, und zwar in der Voraussicht, daß es für die Sicherheit unseres landwirtschaftlichen Schulwesens besser ist, auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut zu sein. Das ist dann der Fall, wenn wir das bestehende landwirtschaftliche Schulgesetz in jenen Punkten novellieren, die durch die Entwicklung notwendig geworden sind. So glauben wir, daß dieser Antrag zweckmäßig ist, um für die Zukunft des Nachwuchses der bäuerlichen Bevölkerung etwas Ersprießliches ohne Streit an anderer Stelle in kürzester Zeit zu erreichen und durchzusetzen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Kuntner.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! In dem Chaos der Gesetzgebung des österreichischen Schulwesens nach dem Jahre 1939 bzw. 1945 macht auch das landwirtschaftliche Schulwesen keine Ausnahme. Es wird daher von unserer Fraktion begrüßt, daß der Landwirtschaftsausschuß durch seinen Antrag für diesen unerquicklichen Rechtszustand Abhilfe schaffen soll. Wir begrüßen den Antrag auch deswegen, weil er einem Antrag meiner Fraktion entspricht, der von uns am 14. Februar 1957, und zwar von den Abgeordneten Tatzber, Grabenhofer, Hrebacka, Wenger, Wondrak, Anderl und Genossen eingebracht wurde und in dem auf diesen Umstand hingewiesen worden ist. In diesem Antrag wurde aufgezeigt, daß das Gesetz vom 6. Juli 1949 durchaus nicht die rechtliche Grundlage aufweist. Es war daher zu erwarten, und es ist auch tatsächlich eingetreten, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß von der Bundesregierung Einspruch erhoben wurde mit der Begründung, daß gemäß § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 diese Materie nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes abgeändert werden könne. Es war nämlich vor 1939 keine Regelung des landwirtschaftlichen Schulwesens erfolgt, so daß auf Grund einer Verordnung vom 25. Juli 1939 das Reichsschulpflichtgesetz auch für das landwirtschaftliche Berufsschulwesen in Kraft getreten war und in Kraft blieb, denn nach dem § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 wurden die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassenen Gesetze und Verordnungen bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt, soweit sie nicht durch den § 1 dieses Gesetzes aufgehoben wurden. Eine Ermächtigung, das

landwirtschaftliche Berufsschulwesen gesetzmäßig zu regeln, lag also nicht vor. Der Landtag hat sich über diesen Einspruch des Bundes hinweggesetzt und am 5. Juli 1951 den Beharrungsbeschluß gefaßt. Das Gesetz hat also quasi gegolten.

Inzwischen ist aber das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen usw., das sogenannte Schulerhaltungskompetenzgesetz erlassen worden und damit auch jener Teil des landwirtschaftlichen Schulwesens, auf den sich diese Gebiete beziehen, geregelt und die Zuständigkeit des Landes festgelegt worden. Schon aus diesem Grunde war es zweckmäßig, daß nun eine gesetzliche Regelung auch von Landesseite erfolgt, die diesem Schulerhaltungskompetenzgesetz Rechnung trägt. Eine bundesgesetzliche Regelung fehlt jedoch noch hinsichtlich der Schulorganisation, und ebenso sind keine bundesgesetzlichen Regelungen — wie mein Herr Vorredner bereits betont hat — bezüglich der dienstrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Nun hat sich außerdem ergeben, daß sich verschiedene Änderungen hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht an der Fortbildungsschule, des Unterrichtsausmaßes, des Übertritts in die bäuerlichen Fachschulen usw. als notwendig erwiesen haben, daß also auch inhaltliche Mängel in diesem Schulgesetz vorhanden waren, zu deren Bereinigung es besser wäre, ein neues Schulgesetz zu erlassen. Der Antrag des Landwirtschaftsausschusses gibt die Möglichkeit, diesen fortschrittlichen Bedürfnissen auf gesetzlicher Grundlage zu entsprechen, und aus diesem Grunde wird auch meine Fraktion für diesen Antrag stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 441 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 14. Dezember 1949, Landesgesetzblatt Nr. 1/1950, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), zu berichten.

Das Religionsunterrichtsgesetz aus dem Jahre 1949 wurde durch das Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, durch die sogenannte Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957, abgeändert und ergänzt. Diese Gesetzesmaterie fällt unter die paktierte Gesetzgebung gemäß § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes, so daß, wie im Artikel III des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957 festgelegt, zum Inkrafttreten dieser Novelle ein wörtlich übereinstimmendes Landesgesetz erforderlich ist. Der vorliegende Gesetzentwurf stimmt daher mit dem Bundesgesetz vollkommen überein, nur dort, wo es sich um die Vollziehung handelt, wurde sie der Landeskompetenz angeglichen und damit die Landesregierung betraut.

Ursprünglich hatte man den Artikel II des Bundesgesetzes nicht in die Vorlage hineingenommen, der besagt, daß die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, außer Kraft tritt, weil man der Meinung war, daß ein Landesgesetz eine Verordnung der Bundesministerien nicht aufheben könne. Da aber der Verfassungsdienst des Bundes das entsprechende Gesetz des Landes Salzburg deswegen beeinsprucht hat, weil darin dieser Artikel nicht enthalten war, wurde er in das vorliegende Gesetz aufgenommen.

Die Abänderungen dieser Novelle sind vorwiegend formalrechtlicher Natur und betreffen auch die neugeschaffene Institution der Religionslehrer.

Ich habe Ihnen nun namens des Schulausschusses den folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 5. November 1957)*, womit das Landesgesetz vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 1/1950, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Wortlaut des Gesetzes sowie der Antrag des Schulausschusses angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marwan-Schlosser, die Verhandlung zur Zahl Nr. 437 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Hohes Haus! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Neunkirchen gegen den Landtagsabgeordneten Hermann Laferl zu berichten.

Der unfallbeteiligte Landtagsabgeordnete gab an, er sei am 27. Mai 1957 mit seinem Pkw., in dem Ferdinand Ötsch mitgefahren sei, in Neunkirchen, von der Wiener Straße kommend, in die Bahnstraße in Richtung Bahnhof gefahren. Kurz nach der Einmündung der Bahnstraße in die Bundesstraße sei von der rechten Seite ein Radfahrer, offenbar mit der Absicht, die Bahnstraße zu überqueren, gekommen. Da der Radfahrer in schräger Richtung gefahren sei und kein Handzeichen gegeben habe, habe er zunächst nicht gewußt, was dieser wolle. Er habe daher zweimal Hupenzeichen gegeben, auf die aber der Radfahrer nicht reagiert habe, weshalb er glaubte, der Radfahrer sei taub. Er habe daher angehalten, sich jedoch schon auf der linken Fahrbahnseite der Bahnstraße befunden, weil er vorher versucht hatte, links am Radfahrer vorbeizukommen. Als der Pkw. bereits gestanden sei, sei der Radfahrer gegen die rechte Vorderseite des Pkw. gestoßen und gestürzt.

Der zweitbeteiligte Franz Langer habe bei der Erhebung durch das Verkehrsunfallskommando angegeben, er habe mit seinem Fahrrad zum Verkaufsstand des Gemüsehändlers Fuchs fahren wollen und hätte, weil er von der Wiener Straße gekommen sei, die Bahnstraße überqueren müssen. Vor dem Überqueren habe er nach links und rechts geschaut, und da er kein Fahrzeug gesehen habe, sei er auf der Fahrbahn der Bahnstraße gefahren. Wegen eines aus Richtung Bahnhof kommenden Radfahrers sei er langsam gefahren, um diesen vorbeizulassen. Er habe dann hupen gehört, momentan aber nicht gewußt, wohin er fahren sollte. Plötzlich habe er am Fahrrad einen Ruck verspürt und sei gestürzt. Durch den Schrecken sei ihm übel geworden und er habe sich auf eine Bank gesetzt, wobei ihm die beiden Insassen des Pkw. Hilfe geleistet hätten.

Der Antrag um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl begründet sich auf einen Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Neunkirchen, Abt. 3, vom 31. Juli 1957 — Zahl U 978/57 — um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 Strafgesetz gemäß Artikel 27 Landesverfassungsgesetz, wird nicht Folge gegeben."

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Präsident Wondrak.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Dieser Bericht und dieser Antrag des Verfassungsausschusses und der folgende Bericht, der wieder in einen solchen Antrag ausmündet, veranlassen uns, doch einige kurze Bemerkungen zu diesen beiden Geschäftsstücken zu machen.

Der soeben gestellte Antrag ist ein Beschluß der Mehrheit des Verfassungsausschusses. Er gehört zu einer Reihe von mehreren Anträgen, die in der gleichen Form entschieden worden sind. Bis heute ist es nicht möglich gewesen, bei den beiden Parteien, die in der Landesregierung sitzen, zu einer übereinstimmenden Auffassung über die Frage der Immunität der Abgeordneten zu kommen.

Der vorliegende Antrag ist ein Antrag, der uns Abgeordnete und die gesetzgebende Körperschaft des Landes Niederösterreich besonders betrifft. Wir sind daher verpflichtet, darnach zu trachten, daß die Würde dieses Hauses nicht nur gewahrt wird, sondern — was vielleicht noch wichtiger ist —, daß das Volk von Niederösterreich unsere Beschlüsse in den uns selbst betreffenden Angelegenheiten auch richtig versteht.

Der Gegenstand des vorliegenden Antrages betrifft einen Verkehrsunfall eines Abgeordneten, eine Angelegenheit, die uns schon wiederholt beschäftigt hat. Unsere Meinungen in dieser Frage gehen in der Richtung auseinander, wie wir uns beim Einschreiten des Gerichtes verhalten sollen. Wir Sozialisten sind der Meinung, und wir gehen damit konform mit dem Nationalrat, daß solche Vorfälle, die geschehen können und die von Haus aus keineswegs bösen Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzen, unbedingt vom zuständigen ordentlichen Gericht überprüft und entschieden werden sollen. Wir können

mit der Auffassung der Mehrheit dieses Hauses nicht übereinstimmen, daß diese Verkehrsunfälle irgendwie mit der Tätigkeit eines Abgeordneten und sohin mit seiner in der Verfassung verankerten Immunität zusammenhängen. Wir sind der Ansicht, daß diese Verkehrsunfälle von einem unabhängigen Richter beurteilt und entschieden werden sollen und daß festgestellt werden soll, ob dabei nicht unbillige Überheblichkeit oder gar böse Absicht obwalten oder ob es sich um einen der vielen unverschuldeten Verkehrsunfälle handelt, wie sie sich leider jeden Monat wiederholt ereignen. Wir Abgeordnete haben uns im Falle von Verkehrsunfällen genau so dem Richter zu stellen wie jeder andere österreichische Staatsbürger. Aus diesem Grunde wäre es höchst an der Zeit, daß die Mehrheit des Landtages ihren bisher bezogenen Standpunkt revidiert.

Wir sind überzeugt, daß das Volk von Niederösterreich den Schutz, den Sie sich selbst geben, nicht verstehen wird. Das Volk vertritt die Auffassung, daß jeder Österreicher vor den Richter treten und über die Vorfälle Rechenschaft ablegen soll, die sich auf der Straße ereignen. Aus diesem Grunde können wir dem Mehrheitsbeschluß des Verfassungsausschusses auch diesmal nicht zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche Herrn Abg. Marwan-Schlosser, die Verhandlung zur Zahl Nr. 438 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen, Wien VIII, Landesgerichtsstraße 11, Abteilung 27 b, vom 16. August 1957 — Zahl 27 b Vr. 5210/57 — um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Hobiger wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 Strafgesetz gemäß Artikel 27, Landesverfassungsgesetz Niederösterreich, zu berichten.

Nach der Anzeige des Verkehrsunfallskommandos der Bundespolizeidirektion Wien vom 9. Juli 1957 liegt dem Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag, Josef Hobiger, geboren am 1. März 1920 in Eichberg, römisch-katholisch, verheiratet, Landwirt, in Eichberg Nr. 11 wohnhaft, zur Last, er habe am gleichen Tage gegen 9.12 Uhr einen die Heiligenstädter Lände überquerenden Fußgänger, nämlich den 81jährigen Rentner Josef Friedl, mit dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen N 65.080 erfaßt und derart schwer verletzt, daß dieser am 15. Juli 1957 an den Folgen der Verletzungen auf der I. Unfallstation des Allgemeinen Krankenhauses, Wien, starb.

Nach der Anzeige gab Landtagsabgeordneter Josef Hobiger als Lenker des Personenkraftwagens N 65.080 über den Hergang des Unfalles an, daß er mit seinem Pkw. auf der Heiligenstädter Lände in stadtwärtiger Richtung gefahren sei. Die Geschwindigkeit seines Pkw. habe zirka 60 Stundenkilometer, eingelegter dritter Gang, betragen. Er sei mit dem Pkw. knapp neben dem rechten Fahrbahnrand, die Entfernung könne er ziffernmäßig nicht angeben, gefahren. Als er sich mit seinem Pkw. in der Höhe des vor dem Grundstück Heiligenstädter Lände Nr. 27 befindlichen Kanalgitters befunden habe, seien in der Gegenrichtung drei Pkw. gefahren. Mit dem mittleren Pkw. sei er in Höhe des Kanalgitters auf gleicher Höhe gewesen, als er vor sich in einer Entfernung von zirka 30 Meter einen Mann, der einen Kübel in der Hand gehabt habe, auf dem Gehsteig rechts, in seiner Fahrtrichtung gesehen, bemerkt habe. Der Mann habe Anstalten gemacht, aus dem Verhalten war dies zu ersehen, auf die Fahrbahn zu treten und wollte die Heiligenstädter Lände überqueren. Der Mann habe seinen Blick zu den drei stadtauswärts fahrenden Pkw. gerichtet gehabt. Er (Hobiger) sei nun der Meinung gewesen, daß der Mann gleichzeitig seinen Pkw. bemerken werde. Gleichzeitig habe er des öfteren Hupensignale gegeben und die Geschwindigkeit seines Pkw. etwas verringert. Dies habe er nur aus Sicherheitsgründen getan, um den Mann noch rechtzeitig auf sein Herankommen aufmerksam zu machen. Als er mit dem Hupen begonnen habe, habe der Mann einen Schritt auf die Fahrbahn gemacht und sei dort kurz stehengeblieben. Er habe jetzt mit Sicherheit angenommen, daß der Mann seinen herankommenden Pkw. bemerkt habe. Gleichzeitig habe er seinen Pkw. gegen die Fahrbahnmitte gelenkt um an dem auf der Fahrbahn stehenden Mann vorbeifahren zu können,

und weiter Hupensignale gegeben. Kurz darauf habe sich der Mann jedoch wieder in Bewegung gesetzt. Als er (Hobiger) dies bemerkte, habe er seinen Pkw. sofort stark abgebremst und etwas nach links gelenkt, um den die Fahrbahn überquerenden Mann nicht niederzustoßen. Unmittelbar darauf sei der Mann auch schon von der Motorhaube seines Pkw. erfaßt und auf den Kühler hinaufgeschleudert worden. In der weiteren Folge sei die Windschutzscheibe seines Personenkraftwagens durch den Kübel, den der Mann in der linken Hand getragen habe, zerschlagen worden und der Mann sei von der Motorhaube nach links, in seiner Fahrtrichtung gesehen, auf die Fahrbahn gefallen. Gleich darauf sei er mit dem Personenkraftwagen zum Stillstand gekommen. Überfahren sei der Mann von seinem Pkw. nicht worden. Als er aus seinem Pkw. ausgestiegen sei, habe er sich sofort um den Mann bemüht, und durch seine Veranlassung sei der Rettungsdienst verständigt worden.

Diese Darstellung wird durch den Tatzeugen Hans Saßmann, Wirtschaftswachtmeister, Truppenübungsplatz Döllersheim, der im Pkw. N 65.080 rechts neben dem Lenker mitfuhr, bestätigt.

Ein weiterer Zeuge, Karl Winter, konnte über den Unfallshergang selbst keine Angaben machen, glaubte jedoch auf Grund des von ihm gehörten Quietschgeräusches auf eine Fahrgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometer schließen zu können.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 18. Juli 1957 zur Zahl 29 St. 15528/57 beantragt, die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages zur Strafverfolgung des Genannten zu erwirken.

Ich stelle namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen, Wien VIII, Landesgerichtsstraße Nr. 11, Abteilung 27 b, vom 16. August 1957 — Zahl 27 b Vr. 5210/57 — um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Hobiger wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 Strafgesetz gemäß Artikel 27, Landesverfassungsgesetz, wird nicht Folge gegeben."

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRMANN: Hohes Haus! Als der österreichische Reichstag im Jahre 1861 das Gesetz über die Immunität der Abgeordneten beschloß, wollte er damit den Abgeordneten von dem Grundsatz herausheben, daß jeder Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sei. Genau das gleiche schwebte unzweifelhaft dem österreichischen Nationalrat, dem Urheber der Bundesverfassung des Jahres 1920 vor, als er im Artikel 57 ausdrücklich feststellte *(liest):*

„Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden."

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der österreichische Reichstag den Abgeordneten vor anderen Konflikten mit den Gesetzen schützen wollte als unser Nationalrat im Jahre 1920. Im Jahre 1861 mag es aktuell gewesen sein, den Reichstagabgeordneten vor der Willkür eines Polizeistaates zu schützen. Im Jahre 1920 konnte diese Gefahr wohl nicht mehr bestehen, und trotzdem schuf der Nationalrat eine gesetzliche Bestimmung zum Schutz der Immunität der Abgeordneten.

Es ist klar, daß seit dem Jahre 1920 die Entwicklung auf allen Gebieten des menschlichen und öffentlichen Lebens fortgeschritten ist. Es ist daher kein Zufall, daß sich die Mehrzahl der dem nö. Landtag in den letzten Jahren zugegangenen Auslieferungsbegehren auf Verkehrsunfälle bezog. Es ist nun einmal die Entwicklung der Technik so weit fortgeschritten, daß es einem niederösterreichischen Landtagsabgeordneten kaum mehr möglich ist, seine Funktionen ordnungsgemäß auszuüben, wenn ihm nicht ein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Ich glaube, da stimmt mir das ganze Hohe Haus zu. Allein diese Tatsache schafft zwei Kategorien von Abgeordneten. Eine Kategorie bekommt Kraftfahrzeug plus Fahrer zur Verfügung gestellt, sei es auf Grund eines Amtes oder auf Grund einer anderen Stellung. Für diese Gruppe kommt die Gefahr einer Auslieferung wegen eines Verkehrsunfalles kaum in Frage. Die andere Gruppe der Abgeordneten ist aber gezwungen, auf eigene Kosten ein Kraftfahrzeug zu erwerben, zu erhalten und selbst zu lenken. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß für diese Gruppe von Abgeordneten allein schon durch die Betriebskosten eine schwere finanzielle Belastung entsteht, die, wenn man die durchschnittliche Kilometerzahl, die ein Abgeordneter im Laufe eines Jahres zurücklegen muß, mit 20.000 annimmt, bei einem Mittelwagen einen Betrag von zirka 30.000 S ausmacht. Aber noch viel

schwerer wiegt für die zweite Gruppe der Abgeordneten die physische Belastung durch das Selbststeuern des Autos. Wer einen Wagen mit Fahrer zur Verfügung hat, dem kommt, wenn er neben oder hinter seinem Chauffeur sitzt, kaum zum Bewußtsein, welch schwere Arbeit dieser Mann zu leisten hat. Diese Arbeit muß ein Abgeordneter, der selbst fährt, auf sich nehmen. Er muß oft schon sehr lange vor Beginn der zu erfüllenden Verpflichtung vom Hause weg, muß oft über nasse, vereiste, schneeverwehte Straßen fahren und kommt dann gerade zur Zeit des größten Verkehrs in das Gewühl der Großstadt. Wer das selbst mitzumachen gezwungen ist, der weiß, wie sehr ein solcher Fahrer abgespannt ist und mit einem Seufzer der Erleichterung aus dem Wagen steigt und dann bereit sein muß, mit allen seinen geistigen Kräften die kommenden Dinge zu bewältigen. Es wird dagegen eingewendet, daß dies jeden betrifft, der ein Fahrzeug lenkt, und daß ein Berufsfahrer vor derselben Tatsache steht. Es wird sogar eingewendet, daß, wenn eine Gruppe von Kraftfahrern sozusagen dem Gesetz entzogen wird, diese Gruppe damit einen Freibrief für die Übertretung des Gesetzes erhält. Ja, es ist sogar behauptet worden, dadurch wäre ein Freibrief für „Mörder am Volant" gegeben. Nun, ich glaube kaum, daß dieser Ausdruck, den ein Journalist aus Sensationsgier erfunden hat, auch nur auf einen einzigen Abgeordneten, der selbst fahren muß, zutrifft. Ein Freibrief für die Landstraße? Ein Freibrief zur Übertretung des Gesetzes? Viele Gründe sprechen dagegen, denn bei jedem Verkehrsunfall sind die Chancen für den, der als Lenker des Kraftfahrzeuges einen Unfall verursacht, 50 zu 50. Er ist genau so an seinem Leben, seiner Gesundheit und seinen geraden Gliedern gefährdet wie der andere, mit dem er zusammenstößt oder der mit ihm verunglückt. Und noch etwas anderes: Wir müssen ja auch daran denken, wie schwer die psychische Belastung bei einem Verkehrsunfall bzw. nach einem solchen ist. Hohes Haus! Wenn es für zur ewigen Verdammnis verurteilte Kraftfahrer eine eigene Hölle gibt, so bin ich überzeugt, daß die härteste der Höllenstrafen das immer wieder neue Erleben des Verkehrsunfalles ist. Wer einmal einen Unfall mitgemacht hat, von dem Augenblick an, wo das Geschehen registriert, die Unabwendbarkeit einer Katastrophe erkannt wird, über die Schrecksekunde hinweg bis zum Anprall eines lebendigen Körpers, zum Krachen von Blech, Zersplittern von Glas und dann einen Herzschlag lang eine fast tödliche Stille, bis der erste Schrei eines Verwundeten diese Stille jäh unterbricht, der wird nie mehr in seinem Leben auch nur den leisesten Gedanken haben, vielleicht leichtsinnig oder gar vorsätzlich einen solchen Verkehrsunfall herbeizuführen. Deswegen betrübt es mich, daß der Herr Abg. Dr. Steingötter, der Herr Medizinalrat Dr. Steingötter, bei verschiedenen Gelegenheiten die Worte vom Mörder am Volant gebraucht hat. Nach dem Unfall — und das ist leider eine nicht zu bestreitende Tatsache — ist derjenige, der mehr oder weniger glimpflich davongekommen ist, gegenüber demjenigen im Unrecht, der schwerverwundet oder gar tot auf der Unglücksstelle bleibt. Die Ursache liegt ja doch in den meisten Fällen in der Unzulänglichkeit des Menschen, der einfach mit der Entwicklung der Technik nicht Schritt halten konnte. Es mag vielleicht auch die Schuld der Technik sein, da sie dem Menschen Werkzeuge in die Hand gibt, die er nicht voll und ganz zu meistern imstande ist. Aber mit dieser Tatsache müssen wir uns eben abfinden. Wir kommen nicht darüber hinweg. Gerade deswegen ist es bei Verkehrsunfällen so schwer, die Schuldfrage eindeutig zu beantworten. Fast jeder Verkehrsunfall ist eine Ermessenssache. Leider muß ich feststellen — ich glaube, daß Sie mir da zustimmen werden müssen —, daß noch immer im Unterbewußtsein breiter Schichten des Volkes die Ansicht herrscht, daß der Herrenfahrer am Steuer des Luxuswagens — und dazu zählt in manchen Kreisen auch der primitivste und einfachste Personenwagen — von Haus aus der Schuldige ist. Ich glaube, es ist unbestritten, daß diese Ansicht für die heutige Zeit nicht mehr zutreffend ist. Nach dem durch die Unzulänglichkeit des Menschen verursachten Unfall steht der Fahrer anderen Menschen gegenüber — um nicht zu sagen, er fällt ihnen in die Hände —, die genau so unzulänglich sind wie er: angefangen von demjenigen, der die erste Erhebung durchführt, über den Sachverständigen, der nachträglich auf Grund der Erhebungen ein Sachverständigengutachten abgibt, bis hinauf zum Einvernehmenden und schließlich zum Richter, der über diesen, oft Wochen zurückliegenden Unfall ein Urteil zu fällen hat. Nun wird wieder die Einwendung erhoben, daß jeder, der am Steuer eines Fahrzeuges sitzt, diesen Gefahren ausgesetzt ist. Hierauf ist folgende Frage zu erörtern: Ist der Abgeordnete auf Grund seines Mandates, also aus politischen Gründen, auch in diesem Falle von einer Strafe zu bewahren? Hat auch für diese Fälle die Immunität zu gelten? Der Herr Präsident Wondrak hat aus-

gesprochen — und ich gebe es ohne weiteres zu —, daß bei vielen Unfällen der Kraftfahrer die Schuld trägt. Ich habe auch schon angeführt, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung heute noch das Vorurteil besteht, daß bei einem Verkehrsunfall auf jeden Fall der Kraftfahrer bzw. Herrenfahrer der Schuldige ist. Ebenso unbestreitbar ist die Tatsache, daß die meisten Fahrten der Abgeordneten unterbleiben würden, wenn sie nicht auf Grund ihres Mandates dahin und dorthin fahren müßten. Sie müssen aus politischen Gründen weit mehr als andere Menschen die öffentlichen Wege in Anspruch nehmen und ein Kraftfahrzeug benützen. Wer kein Mandat ausübt, wird manche Fahrt unterlassen oder zumindest den Zeitpunkt der Fahrt wählen können, während der Abgeordnete dazu nicht in der Lage ist.

Leider muß man sagen, daß die Abgeordneten in den letzten Wochen und Monaten keine gute Presse hatten. Angefangen haben die Polemiken über die Abgeordneten in der Presse, besonders in der sogenannten unabhängigen Presse, bei den Bezügen der Abgeordneten, besonders der Abgeordneten zum Nationalrat, ausgelöst durch die sehr ungeschickte Formulierung einer neuen Entschädigungsordnung für die Abgeordneten zum Nationalrat. Ich habe eben von der unabhängigen Presse gesprochen, muß aber leider ergänzen, daß sich auch die eine oder andere kulturpolitische Wochenschrift in dem gleichen Sinne mit den Bezügen und mit den Abgeordneten überhaupt befaßt.

Hohes Haus! Diese Auseinandersetzungen in der Presse finden begreiflicherweise Resonanz im Volke. Freilich findet gerade die unabhängige Presse, die sich so sehr gegen die Steuerfreiheit der Bezüge der Abgeordneten wendet, gar nichts daran, wenn etwa einer großen Gruppe von Managern vertraglich ihre Bezüge lohnsteuer- und auch sonst abzugsfrei ebenfalls aus öffentlichen Mitteln ausbezahlt werden.

Aber auch noch etwas anderes muß ich leider erwähnen, nämlich das Bestreben, Abgeordnete in der einen oder anderen Art und Weise aus parteipolitischer Gegnerschaft lächerlich zu machen oder herabzusetzen. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen eine Notiz der „Arbeiter-Zeitung" vom 27. Oktober, einem Sonntag, vorlese, die unter der Überschrift „Der Nationalrat hatte kein Vorfahrtsrecht" schreibt: „Zu einer aufgeregten Szene kam es Freitag nachmittag in der Rotensterngasse in der Leopoldstadt, als der ÖVP-Nationalrat Johann Krippner eine leichte Karambolage mit einem Motorradfahrer hatte. Der Nationalrat hatte das Vorrangzeichen an der Kreuzung übersehen. Er glaubte sich im Recht, sprang nach dem Zusammenstoß aus seinem Auto und machte dem Motorradfahrer, der von links gekommen war, scharfe Vorwürfe. Der Motorradfahrer, dessen Frau sich im Beiwagen angeschlagen hatte, zeigte erbost auf die Verkehrszeichen. Mehrere Zuschauer, die den Vorfall gesehen hatten, nahmen gegen den Autofahrer Stellung. Sie behielten auch das letzte Wort. Nationalrat Krippner fuhr eiligst davon." Hohes Haus! Glauben Sie, daß ein solcher an sich vollständig belangloser Verkehrsvorfall — ich sage gar nicht Verkehrsunfall — für die „Arbeiter-Zeitung" eine Notiz in ihrer Sonntagsnummer wert gewesen wäre, wenn sie dabei nicht dem ÖVP-Abgeordneten Krippner eins hätte auswischen können?

Es wird weiter eingewendet, daß es nicht richtig sei, wenn die Immunität des Abgeordneten dazu mißbraucht wird, ihn im Falle eines Verkehrsunfalles dem öffentlichen Richter zu entziehen. Aber wer wird dadurch geschädigt? Niemand anderer — wenn man schon von Schädigung spricht — als der Staat, der um sein Recht gebracht wird, zu urteilen oder zu verurteilen. Denn wer immer bei einem Verkehrsunfall einen Schaden verursacht, bleibt zivilrechtlich voll und ganz haftbar. In den meisten Fällen wird die Versicherung den Schaden decken. Aber es gibt genug Fälle, wo die Versicherung nicht ausreicht und der Betreffende auf Jahre hinaus schwere finanzielle Opfer bringen muß.

Der Zweck der Immunität — das ist unbestritten — ist der, zu verhindern, daß ein Abgeordneter auf eine mehr oder weniger lange Zeit seinen Funktionen dadurch entzogen wird, daß er auf Grund eines Konfliktes mit den Gesetzen in Haft gesetzt wird. Nun wäre es, wenn man sich auf den eindeutigen Standpunkt stellt, für Verkehrsunfälle gilt die Immunität nicht, ohne weiteres möglich, daß im Laufe einer Funktionsperiode eine mehr oder weniger große Anzahl von Abgeordneten ihr Mandat nicht ausüben kann, weil sie eingesperrt sind. Ein Strafaufschub ist in einem solchen Fall wenig Trost, denn es ist sehr wenig verlockend, wenn dann nach Ablauf des Mandates der Betreffende vielleicht zur Erholung ins Gefängnis gehen müßte. Auch da muß ich den Standpunkt vertreten, daß die Abgeordneten, die eine schwere finanzielle Last zu tragen haben und einer physischen Belastung unterliegen, zu der im Falle eines

Verkehrsunfalles noch die schwere psychische Belastung kommt, nicht schlechter gestellt und einer größeren Gefahr hinsichtlich der Nichtausübung ihres Mandates ausgesetzt werden dürfen als die Abgeordneten, die nicht selbst ein Auto halten und selbst fahren müssen.

Hohes Haus! Ich habe mich bemüht, den Standpunkt meiner Fraktion klarzulegen. Ich habe Ihnen aufgezeigt, welche Erwägungen nach reiflicher ernster Beratung meine Fraktion veranlaßten, heute für den Antrag des Verfassungsausschusses auf Nichtauslieferung zu plädieren. Ich bin aber, meine sehr geehrten Abgeordneten der sozialistischen Fraktion, sicher — ich kann fast sagen, ich weiß es bestimmt —: Hätten Sie heute für diese Fälle Abstimmungsfreiheit gegeben, so würden sich mit den Händen der Mitglieder unserer Fraktion auch manche Hände auf Ihrer Seite erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Wir haben hier vom Kollegen Hirmann schon einige sehr interessante Reden gehört, das muß ihm auch der Gegner zubilligen, Reden zu einer weitaus besseren Sache, als es die heutige ist. Es ist die schlechteste Sache, ummäntelt mit einer guten Rede, in der er versuchen wollte, hier den Abgeordneten des Landtages den Nachweis zu erbringen, daß die Abgeordneten eine bevorrechtete Klasse in unserem Staat darstellen sollen. Er soll versuchen, das der Bevölkerung darzustellen. Er hat dazu sehr weit und sehr dramatisch ausgeholt. Er hat die psychologischen Eindrücke eines Verkehrsunfalles geschildert, die jeder, der an einem Verkehrsunfall teilnimmt, erlebt und die in ihm weiterleben. Aber ich frage: Was hat das mit der Immunität zu tun? Das ist eine Schilderung eines Erlebnisses, wie es jeder Kraftfahrer, jeder Insasse eines Kraftwagens erleben kann.

Wir haben hier auch nicht zu überprüfen, ob die Abgeordneten, deren Auslieferung verlangt wird, schuldig oder nicht schuldig sind. Das ist nicht die Aufgabe des Landtages, das ist die Aufgabe der hierfür zuständigen Gerichte. Unsere Aufgabe hier ist es, das Ansehen der Demokratie in der Bevölkerung zu festigen, und hier mußte Abgeordneter Hirmann schon zugeben, daß gerade das Ansehen der Abgeordneten nicht das beste ist. Er hat das Beispiel der Steuerfreiheit angeführt, über das man sehr verschiedener Meinung sein kann. Offen muß gesagt werden, wir sind da anderer Meinung als Sie. Weiter führte er an, daß es notwendig ist, im Zuge der politischen Tätigkeit eben Kraftfahrzeuge zu benützen, daß dabei Unfälle entstehen können und der Abgeordnete deshalb geschützt werden müsse, damit er nicht wegen dieser Unfälle zur Verantwortung gezogen werde. Außerdem zitierte er das Gesetz über die Immunität aus dem Jahre 1861 und 1920. Nun, das Gesetz über die Immunität ist geschaffen worden, um die Abgeordneten vor willkürlicher Verfolgung und willkürlichen Ehrenbeleidigungsklagen, die aus ihrem politischen Auftreten entstehen können, zu schützen und so ihre politische Tätigkeit zu sichern und zu untermauern. So ein Beispiel hatten wir in jüngster Zeit in unserem Preßgesetz, wo es auf Grund des Berichtigungsparagraphen möglich ist, durchaus richtige Feststellungen in ihr Gegenteil umzukehren, zu berichtigen und so hinzustellen, als ob das überhaupt nicht stimmen würde. Vor solchen Angriffen, vor solchen Einmengungen und Verfolgungen soll die Immunität den Abgeordneten schützen, damit er sozusagen nicht einer Kette von Klagen, einer Kette von Angriffen und einer Kette von Verfolgungen ausgeliefert ist. Dabei hat der Gesetzgeber vom Jahre 1920 nichts anderes wollen als der Gesetzgeber vom Jahre 1861. Auch das regelt er. Immunität des Abgeordneten bedeutet nicht Bevorrechtung, Bevorrechtung auf allen Gebieten, sondern sie bedeutet nur den Schutz, die Sicherung seiner politischen Tätigkeit; aber das Kraftfahren hat mit der politischen Tätigkeit absolut nichts zu tun. Es kann schon einmal sein, daß der eine oder der andere Abgeordnete — sehr viele Abgeordnete benützen ja einen Wagen — für seine Tätigkeit einen Wagen benützen muß, aber das ist eine zweitrangige Sache. Mit der politischen Tätigkeit hat das selbst nichts zu tun. Das muß man zur Kenntnis nehmen. *(Abg. Laferl: 1861 gab es noch keine Autos!)*

Die beste Widerlegung der Auffassungen, die uns der Kollege Hirmann vorgetragen hat, ist das Verhalten seiner Klubkameraden im Parlament drüben, die schließlich das Gesetz über die Immunität beschlossen haben, die also die Urheber, die Verfasser dieses Gesetzes sind und die genau wissen, was mit dem Begriff der Immunität gemeint ist und daß das nicht ein willkürlich auslegbarer Begriff ist. Ich wollte eigentlich gar nicht zum vorliegenden Antrag reden,

wenn nicht Abg. Hirmann darüber gesprochen hätte. Ich kann nur sagen, daß die Auffassung in dieser Angelegenheit bei Ihnen *(zur ÖVP gewandt)* durchaus nicht einheitlich ist. Was nämlich Sie, Kollege Hirmann, zum Schluß, zu den Sozialisten gewandt, gesagt haben, das gilt viel mehr für Ihre Partei. Es gibt eine Reihe Ihrer Kollegen, die Ihre hier vorgetragene Auffassung nicht teilen und die gleichfalls der Meinung sind, daß, wenn jemand einen Unfall hat, er ihn auch verantworten müsse. Aber glauben Sie, daß Sie mit dem Gegenteil der Demokratie einen guten Dienst erweisen? Glauben Sie, die Demokratie damit im Volke zu verankern und zu verwurzeln, wenn der Abgeordnete sozusagen völlig straffrei ist, tun und machen kann, was er will und nicht einmal von der Polizei, von einem Gericht einvernommen werden kann, sobald er einen Verkehrsunfall hat? Verkehrsunfälle sind heute an der Tagesordnung, sie betreffen breite Kreise. Der einzelne braucht ja auch gar keine Schuld an einem solchen Unfall zu haben, aber man hat nicht auf dem Standpunkt zu stehen, für Abgeordnete gelten die allgemeinen Bestimmungen nicht. Ich glaube, so werden Sie der Demokratie keinen guten Dienst erweisen und das Ansehen der Abgeordneten in der Bevölkerung nicht heben.

Ich komme deshalb noch einmal darauf zurück und sage — man kann es nicht laut genug in die Bevölkerung hinausschreien —, daß angesichts Ihrer Haltung bei solchen Unfällen und Ihrer Auffassung von der Demokratie und Immunität ein Gegensatz zu Ihren Kollegen im Parlament besteht. Oder ist dieser Gegensatz nicht vorhanden? Ist er nur scheinbar da? Dann wird es höchste Zeit sein, aus Ihrem Verhalten bei der Abstimmung über eine Auslieferung bei einem Verkehrsunfall die Schlußfolgerungen zu ziehen und dafür zu sorgen, daß Ihre Mehrheit in diesem Hause verschwindet und die Abgeordneten bei der Auslieferung nach einem Verkehrsunfall allen anderen Staatsbürgern gleichgestellt werden, damit es keine bevorrechtigten und bevorzugten Staatsbürger in Österreich mehr gibt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. S t a f f a.

Abg. STAFFA: Hohes Haus! Der niederösterreichische Landtag mußte sich leider schon einige Male mit der Auslieferung von Mitgliedern dieses Hohen Hauses beschäftigen, weil sie an irgendeinem Verkehrsunfall beteiligt waren. Wir Sozialisten haben immer in allen Fällen — welcher Partei auch der Abgeordnete, der an einem solchen Verkehrsunfall beteiligt war, angehört — die Auffassung vertreten, daß es nur eine einzige Kategorie von Staatsbürgern bei der Benützung von Verkehrswegen geben kann. Wir haben daher immer die Auffassung vertreten, wer an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, hat sich der gerichtlichen Untersuchung zu stellen, und das Gericht hat Schuld oder Unschuld festzustellen. Die ÖVP, die die Mehrheit in diesem Hause besitzt, ist anderer Auffassung, und sie hat merkwürdigerweise zur Begründung ihres Standpunktes nicht immer die gleiche Ansicht, nicht immer die gleiche Argumentation, sondern sie wechselt sie sehr häufig. Während wir heute von Kollegen Hirmann eine Rede gehört haben, die ich förmlich als eine Rede für vollständige Straffreiheit für alle Verkehrsdelikte bezeichnen möchte, haben wir in den früheren Fällen von dieser Seite andere Argumentationen gehört. Einmal wurde uns gesagt: „Wir von der ÖVP würden ja der Auslieferung des betreffenden Abgeordneten zustimmen, wenn die Staatsanwaltschaft auch den zweiten Beteiligten unter Anklage gestellt hätte. Da dies aber nicht der Fall ist, lehnen wir eine Auslieferung ab." Ein zweites Mal wurde argumentiert, es sei ja nur ein Sachschaden entstanden, es sei niemand verletzt worden, und daher wird von der Mehrheit dieses Hauses die Auslieferung abgelehnt.

Diesmal haben wir etwas mehr als einen Sachschaden festzustellen. Diesmal kostete dieser Verkehrsunfall ein Menschenleben, und heute argumentiert man hierzu damit, daß der Abgeordnete ein besonderes Recht auf der Straße besitzen müsse, weil er sich ja die Zeit der Fahrt nicht aussuchen könne, weil er ja zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort sein müsse, weil er gezwungen sei, auf eigene Kosten ein Fahrzeug anzuschaffen und zu erhalten. Sie haben ja übrigens selbst alle diese eindringliche Verteidigungsrede gehört. Der Herr Abg. Hirmann hat wohl selbst gefühlt, auf welch schwachen Füßen seine Argumentationen stehen. Ich frage das Hohe Haus, ich frage die Mitglieder der Mehrheit dieses Hauses: Hat nicht auch der Berufsfahrer zu einer bestimmten Zeit seinen Dienst anzutreten, ohne sich die Zeit der Fahrten aussuchen zu können? Ist nicht auch der Berufsfahrer der gleichen Gefahr ausgesetzt wie der Abgeordnete, wenn er als Lenker in einem Fahrzeug sitzt? Ja, noch mehr! Wenn einem Berufsfahrer das Malheur passiert, daß er an einem

Verkehrsunfall beteiligt ist, wird Anklage erhoben und die Schuldfrage gerichtlich untersucht, und wenn eine Schuld festgestellt wird, wird der Fahrer verurteilt. Riskiert dieser Berufsfahrer mit der Verurteilung nicht auch seine Existenz und das Brot für seine Familie, für die er berufstätig ist? Er lebt ja davon, daß er Tag für Tag, Stunde um Stunde am Volant sitzen muß, und für ihn soll nicht das gleiche Recht gelten wie für einen Abgeordneten des niederösterreichischen Landtages, wenn er der ÖVP angehört? Ich frage die Herren der Mehrheit dieses Hauses, haben Sie nicht das Gefühl, daß Sie hier Recht in Unrecht umkehren? Es geht uns gar nicht um einen bestimmten Abgeordneten; für uns ist es ganz einerlei, ob es um den Abgeordneten Hobiger oder um einen anderen geht. Uns geht es grundsätzlich darum, daß auf der Straße alle Staatsbürger nach gleichem Recht behandelt werden sollen und behandelt werden müssen. Wenn nun der Herr Abg. Hirmann sagt, daß es schließlich und endlich zweierlei Kraftfahrzeugbesitzer unter den Abgeordneten gibt, also solche, die Kraftfahrzeuge mit einem bereitgestellten eigenen Chauffeur benützen und solche, die selbst das Fahrzeug lenken müssen, dann darf ich sagen, daß so etwas Ähnliches auch in der Privatwirtschaft vorkommen soll. Es gibt auch in der Privatwirtschaft Menschen, die es sich leisten können, einen eigenen Chauffeur anzustellen und zu bezahlen, und sie sind dann ebenfalls, wenn ein Verkehrsunfall passiert, nicht verantwortlich, sondern nur der Lenker des Fahrzeuges. Aber es gibt auch Kraftfahrzeugbesitzer, die sich den Luxus eines eigenen Chauffeurs nicht leisten können, und die sind voll und ganz für ihr Verhalten als Fahrzeuglenker verantwortlich. Es gibt also auch hier diese Unterscheidungen, daher kann es auch für die Abgeordneten keine andere Behandlung geben als für jeden anderen Kraftfahrzeuglenker.

Ich darf also doch die Herren der Mehrheit dieses Hauses bitten, sich noch einmal gut zu überlegen, was Sie mit Ihrer Haltung erreichen werden. Ich bin überzeugt, daß es auch Ihre Meinung ist, daß Ihre Haltung weder dem niederösterreichischen Landtag noch dem einzelnen Abgeordneten dieses Hauses nützt, aber sicher der Demokratie und ihren Einrichtungen sehr, sehr Abbruch tut. Ich möchte Sie herzlichst bitten, endlich zur Kenntnis zu nehmen, daß auch in Niederösterreich für die Straßenbenützer nicht verschiedenes Recht gelten kann. Es kann für alle Verkehrsteilnehmer nur gleiche Pflichten geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hainisch.

Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Der Herr Vizepräsident Wondrak hat in sehr ruhiger und sachlicher Form den Standpunkt seiner Fraktion hier begründet und vertreten. Nicht ganz so sachlich und ruhig waren die Ausführungen des kommunistischen Abgeordneten. *(Abg. Dubovsky: Aber richtig waren sie!)* Mit diesen Ausführungen möchte ich mich hier nicht auseinandersetzen, denn die Hoffnung, daß die Kommunisten einmal gescheiter werden, haben wir schon längst aufgegeben. Auch der Herr Abg. Staffa hat sich bemüht, ziemlich ruhig und sachlich die Angelegenheit zu behandeln, infolgedessen will ich ebenso ruhig und sachlich zu dieser Angelegenheit sprechen.

Herr Kollege Staffa, eines Ihrer Argumente war, daß es nicht verschiedenes Recht auf der Straße geben darf, daß das Recht für alle Staatsbürger auf der Straße gleich sein muß. Warum haben Sie eigentlich, Herr Kollege, dieses Recht, das für alle Staatsbürger gleich sein soll, nur auf die Straße beschränkt? Gilt dieses Recht nicht auch in allen anderen Angelegenheiten? Darf ich bitte folgendes vorlesen: „Im Oktober 1956 wurde an den burgenländischen Landtag ein Begehren des zuständigen Gerichtes wegen Auslieferung des sozialistischen Landtagsabgeordneten Karl Düh gerichtet. Nach der Anzeige des Gerichtes soll Karl Düh den Ortsobmann von Wallendorf, Karl Kloiber, nächtlicherweise und von rückwärts überfallen und ihn schwer mißhandelt haben. Nach Faustschlägen ins Gesicht warf er Kloiber zu Boden und versetzte ihm mehrere Fußtritte. Der ärztliche Befund stellte eine schwere Gesundheitsschädigung fest. Somit war der Tatbestand eines Verbrechens gegeben." Im burgenländischen Landtag hat die sozialistische Fraktion dem Auslieferungsbegehren des Gerichtes nicht zugestimmt. Der Abgeordnete wurde aber mit den Stimmen der ÖVP ausgeliefert und zwar deshalb, weil es sich hier um einen Überfall nächtlicherweise auf der Straße gehandelt hat.

Meine Damen und Herren, haben Sie *(zu den Sozialisten gewendet)* vergessen, daß wir vor nicht allzu langer Zeit auch hier über ein Auslieferungsbegehren eines Ihrer Abgeordneten wegen Ehrenbeleidigung verhandelt haben? Ich habe mich damals nicht zum Wort gemeldet. Dieser Antrag wurde mit Ihren Stimmen abgelehnt, obwohl niemand sagen konnte, daß diese Ehrenbeleidigung auf politischer Basis erfolgt ist. Sie ist

bei einer Verhandlung des Arbeitsgerichtes erfolgt, wo der Abgeordnete Ihrer Fraktion als Beisitzer des Senats in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmervertreter gesessen ist. Meine Damen und Herren, ich sitze selbst im Senat des Arbeitsgerichtes beim Kreisgericht in Korneuburg, aber nicht als Abgeordneter, sondern als Arbeitgebervertreter, denn bei einem Gericht gibt es keine ÖVPler, keine Sozialisten und keine Kommunisten, da gibt es nur Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Als Vertreter der Arbeitnehmer ist nun Ihr Abgeordneter in diesem Arbeitsgerichtssenat gesessen. Er hat also in dieser Eigenschaft die Ehrenbeleidigung begangen, was mit seiner politischen Tätigkeit als Abgeordneter nicht das geringste zu tun hat. Trotzdem haben Sie *(zu den Sozialisten gewendet)* damals dieses Auslieferungsbegehren abgelehnt. Ich sage gegen die Sache als solche gar nichts, denn auch ich habe von dieser Seite wiederholt den Standpunkt vertreten, daß man einen Abgeordneten nicht wegen jeder Kleinigkeit vor Gericht schleppen soll. Ich habe diese Beispiele nur deswegen gebracht, um den Argumenten meiner Vorredner entgegenzutreten, die behauptet haben, daß das Recht für alle Leute gleich sein muß, auch für alle Abgeordneten. Aber Sie selbst haben doch gegen diesen Grundsatz wiederholt verstoßen!

Ich will Ihnen noch etwas vorlesen, meine Herren! Vor wenigen Tagen stand eine Notiz in der Zeitung, die ich ohne weiteren Kommentar wiedergebe, nur um zu beweisen, daß sogar in der Richterschaft die Meinungen und die Urteile über Autounfälle nicht immer gleich sind. Am 30. Oktober dieses Jahres konnten Sie in der Zeitung lesen: „Nicht stur nach dem Paragraphen, sondern nach seinem Herzen hat dieser Tage in Wien ein Richter ein Urteil gefällt. Weil die junge Angestellte Gertrude S. an ihren Narben im Gesicht und an ihrer in Brüche gegangenen Verlobung schon genug zu leiden hat, änderte er das Urteil des Erstgerichtes, das auf eine dreimonatige unbedingte Verurteilung gelautet hat, ab und erklärte: ‚Die Angeklagte ist schon gestraft genug, schwerer, als ein Gericht sie bestrafen könnte. Es geht nicht an, daß wir Urteile nach einem Schema fällen.‘ “ So hat der Berufungsrichter gehandelt! Meine Herren, ich überlasse Ihnen selbst die Beurteilung dieses Falles. *(Ruf bei den Sozialisten: Überlassen wir es dem Richter!)* Also auch in der Richterschaft selbst ist die persönliche, die subjektive Beurteilung eines Falles maßgebend. Dasselbe Recht können zweifellos auch wir als niederösterreichische Landtagsabgeordnete für uns in Anspruch nehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Ich verzichte.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Ich konstatiere: Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Abg. Müllner, die Verhandlung zur Zahl 439 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Franz MÜLLNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Schaffung eines Ehrenzeichens für verdienstvolle Tätigkeit anläßlich der Abwehr von Hochwasserkatastrophen (Hochwassermedaille des Bundeslandes Niederösterreich), zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich bereits in zwei Sitzungen mit dieser Gesetzesvorlage eingehend befaßt und ist zu der einhelligen Annahme gekommen, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr weiter zu behandeln. Wir wollen keine besondere Hochwassermedaille schaffen, sondern es soll ein allgemeines Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich verliehen werden. Neben Hochwasserrettungsaktionen kann es ja auch einmal eine Bergrettungsaktion usw. im Lande geben. Ich stelle daher im Namen des Verfassungsausschusses folgenden Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Schaffung einer Hochwassermedaille des Bundeslandes Niederösterreich wird einer weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugeführt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über meinen Antrag abstimmen zu lassen beziehungsweise die Debatte einzuleiten.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK *(der während des Berichtes den Vorsitz übernommen hat):* Es ist niemand zum Worte ge-

meldet, wir kommen daher sofort zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter. Ich bitte den Herrn Abg. S c h e r r e r, die Verhandlung zur Zahl 448 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHERRER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), Beharrungsbeschluß, zu berichten.

Das Landesgesetz, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich, wurde nach mehrfachen Novellierungen am 21. Dezember 1956 vom Hohen Haus neuerlich beschlossen. Dieses Gesetz wurde vom Bundesverfassungsdienst am 7. Februar 1957 beeinsprucht. Daraufhin wurde im Hohen Haus am 16. Juli 1957 ein neues Fremdenverkehrsgesetz beschlossen. Vorher wurde dieses Gesetz mit dem Bundesverfassungsdienst und mit allen zuständigen Stellen eingehend abgesprochen.

Dieses Gesetz wurde nun neuerlich von der Bundesregierung mit Schreiben vom 6. September 1957 beeinsprucht, wobei sich der Einspruch insbesondere gegen § 20 wendet, der im Vorgutachten trotz eingehender Behandlung unbeanstandet geblieben ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dem Einspruch des Bundesverfassungsdienstes eingehend beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 5. November 1957),* betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (nö. Fremdenverkehrsgesetz), welcher am 16. Juli 1957 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen wurde, wird gemäß Art. 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und abstimmen zu lassen.

ZWEITER PRÄSIDENT WONDRAK: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Der Wortlaut des Gesetzes sowie der Antrag des Wirtschaftsausschusses sind a n g e n o m m e n.

Ich stelle fest, daß die Beschlußfassung über den jetzigen Antrag bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses zustande gekommen ist.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: der gemeinsame Schulausschuß und Kommunalausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal, der Wirtschaftsausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal, der Landwirtschaftsausschuß tagt am Donnerstag, den 7. November 1957, im Prälatensaal, der Wirtschaftsausschuß tagt am Dienstag, den 12. November 1957, um 14 Uhr im Prälatensaal.

Zur Information des Hohen Hauses gebe ich bekannt, daß am 14. November eine Haussitzung stattfinden wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 29 Minuten!)